Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1954 | Wiesbaden, den 16. Oktober 1954 | Nr. 42

INHALT:

Seite

Der Hessische Ministerpräsident
Personelle Veränderungen beim Verwaltungsgericht Wiesbaden 989
Verlustanzeigen von Unterbringungsscheinen 989
Erhebung über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG 989

Der Hessische Minister des Innern
Übersendung von Druckschriften an die Landesbibliotheken und die Deutsche Bibliothek in Frankfurt/Main 990
Ernennung der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl 1954 . . . 990
Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden im Rechnungsjahr 1955 990
Satzungsänderung der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Reg.-Bez. Kassel . 990
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Dudenhofen, Landkreis Offenbach, Reg.-Bez. Darmstadt 990
Schornsteinreinigungsverschlüsse 990
Verzeichnis der geprüften Holzschutzmittel 990
Einziehung von Seren und Impfstoffen 991
Vollzug des Weingesetzes v. 25. 7. 1930 992
Vollzug des Weingesetzes v. 25. 7. 1930; hier: Bewilligung von Ausnahmen aus Billigkeitsgründen 994
Richtlinien für die Zuckerungshöchstgrenzen 994
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen 994
Urlaub für Landesbedienstete zur Vorbereitung ihrer Wahl zum Landtag 995

Seite

Der Hessische Minister der Finanzen
Festsetzung des Diätendienstalters der hochschulmäßig vorgebildeten Beamten 995
Einrichtung eines Katasteramtes in Usingen 995

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Gutachten und Gebührenordnung des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung 995
Ausgleichsrente für schwerbeschädigte Ehefrauen 996
Verordnung über den Verkehr mit brennenden Flüssigkeiten . . 996
Bergpolizeiverordnung 996

Verschiedenes
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen v. 30. 9. 1954 . . . 1005

Regierungspräsidenten
WIESBADEN
Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen Walter Löber 1006
Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen Albert Heinzen 1006

Buchbesprechungen 1006

Öffentlicher Anzeiger 1007
Stellenausschreibungen 1007
Veröffentlichungen 1007
Gerichtsangelegenheiten 1008
Anzeigen anderer Behörden 1012

Der Hessische Ministerpräsident

1006

Personelle Veränderungen beim Verwaltungsgericht Wiesbaden

Verwaltungsgerichtsrat Hansfriedrich Ohlert zum Verwaltungsrichter auf Lebenszeit berufen.

Verwaltungsgerichtsrat Hans Schäfer zum Verwaltungsrichter auf Lebenszeit berufen.

Wiesbaden, 28. 9. 1954

Der Verwaltungsgerichtspräsident

1007

Verlustanzeigen von Unterbringungsscheinen

Die Unterbringungsscheine der nachstehend aufgeführten Unterbringungsteilnehmer sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt:

1. Dr. Alfons Triller, Dozent (Beamter auf Widerruf) Unterbringungsschein 16 — I Nr. T/0099 vom 15. 5. 1953.

2. Siegfried Grüttner, wissensch. Assistent (Beamter a. W.) Unterbringungsschein 16 — I Nr. G/0121 vom 9. 9. 1952.

Wiesbaden, den 29. 9. 1954

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
III/12/Je — LS 1738

1008

Erhebung über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

Bezug: Mein Runderlaß vom 10. 5. 1954 — III/11 — LS 1739 —

I. Für die Erhebung über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1954 kommen wiederum einheitliche Vordrucke zum Versand, die den berichtspflichtigen Dienststellen bzw. Körperschaften auf dem Dienstweg zugehen werden. Weitere Vordrucke können unmittelbar bei mir angefordert werden.

II. Für die staatliche Verwaltung ist es erforderlich, bei dieser Erhebung auch Kopfspalte 4 des Teils A der Übersicht auszufüllen, da die Angaben der gemäß § 16 a des Gesetzes zu Art. 131 GG abzusetzenden Beträge von der Bundesausgleichsstelle gesondert erfragt werden. Diese Beträge ergeben sich aus Ziffer III (h) des Erlasses des Herrn Hess. Ministers der Finanzen vom 31. 8. 54 — H 1117 — 08 —323 — IIIa/2—.

III. Hinsichtlich der Vorlage der Übersichten sind folgende Termine einzuhalten:

a) Staatliche Verwaltung

1. Vorlage der Einzelübersichten bei den Ministerien . . . bis 5. 11. 1954
2. Vorlage der Gesamtübersichten für die Ministerialbereiche beim Landespersonalamt . . . bis 20. 11. 1954

b) Bei den Kommunalverwaltungen und Nichtgebietskörperschaften

1. Vorlage der Einzelübersichten bei den Aufsichtsbehörden . . . bis 5. 11. 1954
2. Weiterleitung der gesammelten Einzelübersichten an das Landespersonalamt . . . bis 20. 11. 1954

Nach Prüfung der Einzelergebnisse bin ich der Bundesausgleichsstelle gegenüber mit entsprechender Zusammenfassung termingebunden berichtspflichtig (VV Nr. 6 (2) zu § 12, Nr. 10 (1) zu § 13). Gleichzeitig dienen die Berichte als Unterlage für die Rechnungsprüfung gemäß § 26. Auch aus diesen Gründen sind Terminüberschreitungen nicht zulässig.

Wiesbaden, 1. 10. 1954

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
III/11 — LS 1739

Der Hessische Minister des Innern

1009

An alle nachgeordneten Behörden meines Geschäftsbereichs. Nachrichtlich den meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Übersendung von Druckschriften an die Landesbibliotheken und die „Deutsche Bibliothek" in Frankfurt/Main.

Nach § 1 der Verordnung über die Abgabe von Freistücken zur Ausführung des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 10. 12. 1949 (GVBl. S. 15) hat der Verleger von jedem Druckwerk, das innerhalb des Landes Hessen erscheint, ein Freistück je nach dem Verlagsort an die in Abs. 1 Ziffer 1—5 a.a.O. näher bezeichneten Bibliotheken abzuliefern. Um diesen Bibliotheken auch die Druckschriften der Verwaltungen zugänglich zu machen, die nicht im Buchhandel erscheinen und auch bibliographisch nicht zu ermitteln sind, ordne ich an, künftig auch von Ihren Druckschriften, die nicht gemäß § 1 der VO vom 10. 12. 1949 der Ablieferungspflicht unterliegen, je ein Freistück an die für ihren Bezirk zuständige Landesbibliothek — für den Bereich der Stadt Frankfurt/Main an die Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt/Main — zu übersenden.

Außerdem bitte ich, von allen Ihren Druckschriften je ein Freistück der „Deutschen Bibliothek" in Frankfurt/Main, Untermainkai 14, zur Verfügung zu stellen. Die Deutsche Bibliothek in Frankfurt/Main nimmt für den Bereich der Bundesrepublik die Aufgaben der früheren „Deutschen Bücherei" in Leipzig wahr. Die bei ihr eingehenden Druckschriften bilden die Grundlage für die allgemeine bibliographische Erfassung. Den Behörden der Selbstverwaltung empfehle ich, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 29. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern — I a (1) — 7 o —

1010

Ernennung der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl 1954.

Bezug: Bekanntmachung vom 1. 9. 1954 (St.Anz. S. 880).

Bürgermeister Dr. Wilhelm Grenzebach hat sein Amt als stellvertretender Kreiswahlleiter der Wahlkreise 4 und 5 niedergelegt. An seine Stelle habe ich

Stadtrechtsrat Hemfler, Kassel,

ernannt.

Wiesbaden, 30. 9.1954

Der Hessische Minister des Innern
IIe — 3e 12/09 — 5315/54

1011

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden und die Gemeindeverbände.

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden im Rechnungsjahr 1955

Für den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden gelten auch im Rechnungsjahr 1955 die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 12. 2. 1953 (GVBl. S. 8).

Wiesbaden, 21. 9. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen
L 1500 (2/2) IIIb/11

Der Hessische Minister des Innern
Abteilung IV

1012

Satzungsänderung der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Kassel.

Der Verwaltungsausschuß bei der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Kassel hat in seiner Sitzung am 9. September 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„1. § 9 der Satzung der Ruhegehaltskasse wird wie folgt geändert:
„Die Beiträge der Mitglieder werden alljährlich nach den von ihnen einzureichenden Diensteinkommensnachweisungen nach dem Stand vom 1. Oktober von dem Verwaltungsausschuß der Ruhegehaltskasse festgestellt."
2. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1954 in Kraft. Die Verwaltung der Kasse wird ermächtigt, entsprechend dieser Satzungsänderung bereits im laufenden Rechnungsjahr zu verfahren.
3. § 5 der Satzung der Witwen- und Waisenkasse ist entsprechend zu ändern."

Mit Erlaß vom 27. September 1954 — IV a — 39 m 04 — 4622/54 — habe ich diesen Beschluß gemäß § 23 b Abs. 12 der Satzung der Ruhegehaltskasse i. d. F. vom 5. Dezember 1953 (St.Anz. S. 1153) genehmigt.

Wiesbaden, 27. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV a — 39 m 04 —

1013

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Dudenhofen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Dudenhofen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Schild geteilt. Oben in goldenem Feld drei rote Sparren (Hanau) und unten in blauem Feld eine silberne, fünfblättrige Rose, belegt mit einem roten Herz, inmitten ein schwarzes Kreuz (Lutherrose)."

Wiesbaden, 4. 10. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 4748/54 —

1014

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Bauaufsichtsbehörde —

Frankfurt/Main, Buchgasse 9

Schornsteinreinigungsverschlüsse.

Bezug:

1. Mein Erlaß vom 24. Okt. 1951, Az. V B 3—61 e 14/09 — Tgb. Nr. 462/51 — (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 708).
2. Mein Erlaß vom 9. September 1954 — Az.: Va — 61 f 20/01 (1) — Tgb. Nr. 1045/54 —

Mit meinem Erlaß vom 9. September 1954 habe ich u. a. bekanntgegeben, daß der Beginn der Prüfpflicht für Schornsteinreinigungsverschlüsse auf den 1. 4. 1956 neu festgelegt wurde und Anträge auf allgemeine Zulassung bei dem zuständigen Prüfausschuß einzureichen sind.

Mein Erlaß vom 24. Oktober 1951, Az.: V B/3 — 61 e 14/09 — Tgb. Nr. 462/51 — verliert somit seine Gültigkeit.

Wiesbaden, 22. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 e 14/09 — Tgb. Nr. 1079/54 —

1015

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Bauaufsichtsbehörde —

Frankfurt/Main, Buchgasse 9

Verzeichnis der geprüften Holzschutzmittel.

Bezug:

1. Mein Erlaß vom 17. 5. 1950 Az. Vc — 61 e 16/03 (d) Tgb. Nr. 1368/50.

2. Mein Erlaß vom 9. Sept. 1954 — Va — 61f 20/01 (1) — Tgb. Nr. 1045/54 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 922).

Die Technische Zentralstelle der Deutschen Forstwirtschaft (Prüfausschuß für Holzschutzmittel) hat ein neues Verzeichnis der Holzschutzmittel, für die eine Prüfbescheinigung ausgestellt und ein Prüfzeichen zugeteilt wurde, nach dem Stand vom 1. Februar 1954 herausgegeben. Durch das Verzeichnis vom 1. Februar 1954 sind alle vorhergehenden Verzeichnisse geprüfter Holzschutzmittel überholt.

Abdrucke des vorgenannten Verzeichnisses können von der Technischen Zentralstelle der Deutschen Forstwirtschaft, Hamburg, Neuer Wall 72, bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 25. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 e 16/03 (d) — Tgb. Nr. 10 166/54.

1016

Einziehung von Seren und Impfstoffen.

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

Die Diphtherie-Impfstoffe

mit der Kontrollnummer
49 (neunundvierzig)
aus dem Asid-Serum-Institut, Dessau. (Jetzt VEB Dessau).

Die Diphtherie-Scharlach-Mischimpfstoffe

mit der Kontrollnummer
141 (einhunderteinundvierzig)
aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn.

Die Diphtherie-Seren

1. mit der Kontrollnummer
170 (einhundertsiebzig)
aus dem Asid-Serum-Institut, Dessau (jetzt VEB Dessau);
2. mit den Kontrollnummern
6 487 — 6 498 (sechstausendvierhundertsiebenundachtzig bis sechstausendvierhundertachtundneunzig) einschließlich
aus den Behringwerken, Marburg/Lahn;
3. mit den Kontrollnummern
1 785 u. 1 786 (eintausendsiebenhundertfünfundachtzig und eintausendsiebenhundertsechsundachtzig)
1 789 u. 1790 (eintausendsiebenhundertneunundachtzig und eintausendsiebenhundertneunzig)
aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden;
4. mit der Kontrollnummer
7 (sieben)
aus der SERAG GmbH., Neuherberg.

Die Gasbrand-(Gasödem-)Seren

mit der Kontrollnummer
486 (vierhundertsechsundachtzig)
aus den Behringwerken, Marburg/Lahn.

Die Gasbrand-(Peritonitis-)Seren

mit den Kontrollnummern
298 u. 299 (zweihundertachtundneunzig und zweihundertneunundneunzig)
aus den Behringwerken, Marburg/Lahn.

Die Meningokokken-Seren

mit den Kontrollnummern
712 u. 713 (siebenhundertzwölf und siebenhundertdreizehn)

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O.

1. mit den Kontrollnummern
16 871 (sechzehntausendachthunderteinundsiebzig),
16 886 — 16 889 (sechzehntausendachthundertsechsundachtzig bis sechzehntausendachthundertneunundachtzig) einschließlich,
16 891 — 16 893 (sechzehntausendachthunderteinundneunzig bis sechzehntausendachthundertdreiundneunzig) einschließlich,
16 901 (sechzehntausendneunhunderteins),
16 905 u. 16 906 (sechzehntausendneunhundertfünf und sechzehntausendneunhundertsechs),
16 911 (sechzehntausendneunhundertelf),
16 918 u. 16 919 (sechzehntausendneunhundertachtzehn und sechzehntausendneunhundertneunzehn),
16 923 — 16 928 (sechzehntausendneunhundertdreiundzwanzig bis sechzehntausendneunhundertachtundzwanzig) einschließlich,
16 938 — 16 944 (sechzehntausendneunhundertachtunddreißig bis sechzehntausendneunhundertvierundvierzig) einschließlich,
16 948 — 16 954 (sechzehntausendneunhundertachtundvierzig bis sechzehntausendneunhundertvierundfünfzig) einschließlich,
16 971 — 16 973 (sechzehntausendneunhunderteinundsiebzig bis sechzehntausendneunhundertdreiundsiebzig) einschließlich,
16 979 (sechzehntausendneunhundertneunundsiebzig)
16 981 — 16 986 (sechzehntausendneunhunderteinundachtzig bis sechzehntausendneunhundertsechsundachtzig) einschließlich,
17 001 — 17 006 (siebzehntausendundeins bis siebzehntausendundsechs) einschließlich,
17 010 — 17 015 (siebzehntausendundzehn bis siebzehntausendundfünfzehn) einschließlich,
17 023 u. 17024 (siebzehntausendunddreiundzwanzig und siebzehntausendundvierundzwanzig),
17 033 u. 17 034 (siebzehntausendunddreiunddreißig und siebzehntausendundvierunddreißig),
17 037 u. 17 038 (siebzehntausendundsiebenunddreißig und siebzehntausendundachtunddreißig),
17 040 — 17 043 (siebzehntausendundvierzig bis siebzehntausendunddreiundvierzig) einschließlich,
17 048 — 17 051 (siebzehntausendundachtundvierzig bis siebzehntausendundeinundfünfzig) einschließlich,
17 058 — 17 060 (siebzehntausendundachtundfünfzig bis siebzehntausendundsechzig) einschließlich,
aus den Behringwerken, Marburg/Lahn;
2. mit den Kontrollnummern
16 874 — 16 884 (sechzehntausendachthundertvierundsiebzig bis sechzehntausendachthundertvierundachtzig) einschließlich,
16 902 — 16 904 (sechzehntausendneunhundertzwei bis sechzehntausendneunhundertvier) einschl.,
16 912 — 16 917 (sechzehntausendneunhundertzwölf bis sechzehntausendneunhundertsiebzehn einschließlich,
16 930 (sechzehntausendneunhundertdreißig),
16 933 — 16 937 (sechzehntausendneunhundertdreiunddreißig bis sechzehntausendneunhundertsiebenunddreißig) einschließlich,
16 945 (sechzehntausendneunhundertfünfundvierzig)
16 955 — 16 959 (sechzehntausendneunhundertfünfundfünfzig bis sechzehntausendneunhundertneunundfünfzig) einschließlich,
16 961 — 16 963 (sechzehntausendneunhunderteinundsechzig bis sechzehntausendneunhundertdreiundsechzig) einschließlich,
16 965 — 16 968 (sechzehntausendneunhundertfünfundsechzig bis sechzehntausendneunhundertachtundsechzig) einschließlich,
16 987 — 16 995 (sechzehntausendneunhundertsiebenundachtzig bis sechzehntausendneunhundertfünfundneunzig) einschließlich,
17 016 — 17 019 (siebzehntausendsechzehn bis siebzehntausendneunzehn) einschließlich,
17 027 — 17 032 (siebzehntausendsiebenundzwanzig bis siebzehntausendzweiunddreißig) einschl.,
17 054 — 17 057 (siebzehntausendvierundfünfzig bis siebzehntausendsiebenundfünfzig) einschließl.,
aus dem Biotest Serum-Institut Frankfurt am Main;
3. mit den Kontrollnummern
16 899 u. 16 900 (sechzehntausendachthundertneunundneunzig und sechzehntausendneunhundert,
17 008 (siebzehntausendundacht),

17 021 u. 17 022 (siebzehntausendeinundzwanzig und siebzehntausendzweiundzwanzig),
17 036 (siebzehntausendsechsunddreißig),
aus dem Serolog.-Chem. Institut Dr. Cohnen, Bonn;

4. mit den Kontrollnummern
16 920 — 16 922 (sechzehntausendneunhundertzwanzig bis sechzehntausendneunhundertzweiundzwanzig) einschließlich,
16 998 — 17 000 (sechzehntausendneunhundertachtundneunzig bis siebzehntausend) einschließl.,
aus dem Serum-Institut Dr. Molter, Heidelberg.

Die Testseren zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N.
mit den Kontrollnummern
16 545 u. 16 546 (sechzehntausendfünfhundertfünfundvierzig und sechzehntausendfünfhundertsechsundvierzig),
16 638 u. 16 639 (sechzehntausendsechshundertachtunddreißig und sechzehntausendsechshundertneununddreißig),
16 674 (sechzehntausendsechshundertvierundsiebzig),
16 682 (sechzehntausendsechshundertzweiundachtzig),
aus den Behringwerken, Marburg/Lahn.

Die Testseren (Trockensera) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh.
mit den Kontrollnummern
16 576 (sechzehntausendfünfhundertsechsundsiebzig),
16 601 — 16 603 (sechzehntausendsechshunderteins bis sechzehntausendsechshundertdrei) einschließlich,
16 614 u. 16 615 (sechzehntausendsechshundertvierzehn und sechzehntausendsechshundertfünfzehn),
16 618 (sechzehntausendsechshundertachtzehn),
16 624 (sechzehntausendsechshundertvierundzwanzig),
16 644 (sechzehntausendsechshundertvierundvierzig),
16 648 (sechzehntausendsechshundertachtundvierzig),
16 651 (sechzehntausendsechshunderteinundfünfzig),
16 655 (sechzehntausendsechshundertfünfundfünfzig),
16 675 (sechzehntausendsechshundertfünfundsiebzig),
16 698 (sechzehntausendsechshundertachtundneunzig),
16 705 (sechzehntausendsiebenhundertfünf)
aus den Behringwerken, Marburg/Lahn.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh.
1. mit den Kontrollnummern
16 885 (sechzehntausendachthundertfünfundachtzig),
16 931 u. 16 932*) sechzehntausendneunhunderteinunddreißig und sechzehntausendneunhundertzweiunddreißig),
16 960 (sechzehntausendneunhundertsechzig),
16 964 (sechzehntausendneunhundertvierundsechzig),
16 969 u. 16 970**) (sechzehntausendneunhundertneunundsechzig u. sechzehntausendneunhundertsiebzig),
16 996 u. 16 997 (sechzehntausendneunhundertsechsundneunzig u. sechzehntausendneunhundertsiebenundneunzig),
17 007 (siebzehntausendundsieben),
17 025 u. 17 026 (siebzehntausendfünfundzwanzig und siebzehntausendsechsundzwanzig),
17 044—17 046***) (siebzehntausendvierundvierzig bis siebzehntausendsechsundvierzig) einschließlich,
17045—17047****) (siebzehntausendfünfundvierzig bis siebzehntausendsiebenundvierzig) einschließlich,
17 053 (siebzehntausenddreiundfünfzig)
aus dem Biotest Serum-Institut, Ffm.;

*) Biogel als Supplement zu Anti-Rh 16 931
**) Biogel als Supplement zu Anti-Rh 16 969
***) Biogel als Supplement zu Anti-Rh 17 044
****) Biogel als Supplement zu Anti-Rh 17 045

2. mit den Kontrollnummern
16 946 (sechzehntausendneunhundertsechsundvierzig),
16 974 (sechzehntausendneunhundertvierundsiebzig),
17 035 (siebzehntausendfünfunddreißig)
aus dem Serologisch - Chemischen Institut Dr. Cohnen, Bonn.

Die Tetanus-Seren
1. mit den Kontrollnummern
292 — 294 (zweihundertzweiundneunzig bis zweihundertvierundneunzig) einschließlich
aus dem Asid-Institut, Dessau (jetzt VEB Dessau);
2. mit den Kontrollnummern
6 082 — 6 117 (sechstausendundzweiundachtzig bis sechstausendeinhundertsiebzehn) einschl.
aus den Behringwerken, Marburg/Lahn;
3. mit der Kontrollnummer
188 (einhundertachtundachtzig)
aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg;
4. mit den Kontrollnummern
1 344 — 1 352 (eintausenddreihundertvierundvierzig bis eintausenddreihundertzweiundfünfzig) einschließlich
aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden;
5. mit der Kontrollnummer
11 (elf) aus der Serag GmbH., Neuherberg.

Die Tuberkuline
1. mit der Kontrollnummer
43 (dreiundvierzig)
aus dem Asid-Institut Dessau (jetzt VEB Dessau);
2. mit der Kontrollnummer
1 (eins)
aus der Serag GmbH., Neuherberg.

Die Rotlaufseren
1. mit den Kontrollnummern
1 789 u. 1 790 (eintausendsiebenhundertneunundachtzig und eintausendsiebenhundertneunzig)
aus den Behringwerken, Marburg/Lahn;
2. mit den Kontrollnummern
363 u. 364 (dreihundertdreiundsechzig und dreihundertvierundsechzig)
aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg;
3. mit den Kontrollnummern
36 u. 37 (sechsunddreißig und siebenunddreißig)
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe/Oldenburg.

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe
mit den Kontrollnummern
188 — 191 (einhundertachtundachtzig bis einhunderteinundneunzig) einschließlich
aus den Behringwerken, Marburg/Lahn.

Wiesbaden, 20. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Pharm. Az.: 18 h 16 29 — Tgb. Nr. 5810/54.

1017

Vollzug des Weingesetzes vom 25. Juli 1930
(RGBl. I S. 356)

Zum Vollzug des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 358) und den Grundsätzen für die einheitliche Durchführung des Wein-

gesetzes vom 2. November 1933 (RGBl. I S. 801) wird angeordnet:

I. Zuständigkeit

(1) Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen
1. der Absicht, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zu zuckern (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) und
2. der Herstellung von Haustrunk der Personen, die Wein, Traubenmost oder Traubenmaische gewerbsmäßig in den Verkehr bringen (§ 11 Abs. 4 erster Halbsatz des Gesetzes).

(2) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung ist zuständig:
1. die Herstellung von Haustrunk zu beschränken oder unter besondere Aufsicht zu stellen (§ 11 Abs. 4 zweiter Halbsatz des Gesetzes);
2. die Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in den in § 20 Abs. 1 des Weingesetzes bezeichneten Räumen zu untersagen (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes);
3. zur Entgegennahme von Anzeigen der Absicht, einem zur Wiederausfuhr bestimmten ausländischen Dessertwein einen Wein anderer Art oder aus Wein gewonnenen Alkohol oder reinen Sprit zuzusetzen (Art. 12 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes);
4. für die Entscheidung, ob die geführten Bücher eine genügende Übersicht gewähren oder nicht (Art. 19 Abs. 8 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes).

(3) Der Regierungspräsident ist zuständig:
1. bei Auflösung des Haushalts oder Aufgabe des Betriebs die Veräußerung des etwa vorhandenen Vorrates von Haustrunk zu gestatten (§ 11 Abs. 5 zweiter Satz des Gesetzes);
2. die Erlaubnis zu erteilen, Trauben, die aus dem Ausland eingeführt und nach dem Zolltarif für Tafeltrauben angefertigt worden sind, zur Herstellung von Essig oder Branntwein zu verwenden (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes).

(4) Die Erteilung von Genehmigungen zur Anstellung von Versuchen nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes und die Genehmigung zur Verwendung von Erzeugnissen, die vom Verkehr ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes behalte ich mir vor.

(5) Oberste Landesbehörde im Sinne des Art. 4 Abs. 2 Nr. 12, Art. 10 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes und — soweit das Gesetz über die Schließung der Weinberge (Herbstordnung) vom 18. Sept. 1950 (GVBl. S. 187) nichts anderes bestimmt — im Sinne des § 25 Abs. 3 des Gesetzes ist der Minister des Innern. Oberste Landesbehörde im Sinne des § 25 Abs. 5 des Gesetzes ist der Minister für Landwirtschaft und Forsten.

II. Die Weinkontrolleure

(1) Die Weinkontrolleure werden von mir bestellt und einer staatlichen chemischen Untersuchungsanstalt angegliedert.

(2) Soweit die Lebensmittelüberwachung und damit auch die Weinkontrolle nicht dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung obliegt, ist vom Gemeindevorstand der für das betreffende Gebiet zuständige Weinkontrolleur zu beauftragen.

(3) Ich erkläre mich widerruflich damit einverstanden, daß die Aufgaben der Weinkontrolle im Gebiet der Stadt Frankfurt/M. von einem Weinkontrolleur der Stadt Frankfurt/M. wahrgenommen werden.

III. Anzeige der Zuckerung

(1) Die Gemeindevorstände der Weinbaugemeinden haben alljährlich in den letzten Wochen des Monats August durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß die Absicht, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zu zuckern, entsprechend den zu § 3 Abs. 4 des Weingesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen unter Benutzung eines dem Muster nachgebildeten Formblattes (s. Anlage 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes) dem Gemeindevorstand anzuzeigen ist.

(2) Gestattet der Gemeindevorstand auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes, daß die Anzeigen auch durch Eintragung in von ihm aufzulegende Listen erstattet werden können, so ist in ortsüblichen Bekanntmachungen darauf hinzuweisen. Die Anzeigen und Listen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind den Weinkontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen.

IV. Anzeige der Haustrunkbereitung und Abgabe von Haustrunk

(1) Die Herstellung von Haustrunk ist dem Gemeindevorstand unter Verwendung des in der Anlage vorgeschriebenen Formblattes schriftlich anzuzeigen. Die Fässer, in denen Haustrunk lagert, müssen mit dem ausgeschriebenen Wort „Haustrunk" unverwischbar gekennzeichnet sein. Es ist unzulässig, statt dessen abnehmbare Schilder zu verwenden (§ 11 Abs. 4 erster Satz des Gesetzes).

(2) Bei der Überwachung der Haustrunkherstellung (§ 11 Abs. 4 zweiter Satz des Gesetzes), bei der Veräußerung von Haustrunk (§ 11 Abs. 5 zweiter Satz des Gesetzes) und bei der Verwertung der vom Verkehr ausgeschlossenen Erzeugnisse nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes ist der zuständige Weinkontrolleur zu beteiligen.

V. Inkrafttreten

Alle den vorstehenden Anordnungen entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen, insbesondere die Vollzugsverordnung zum Weingesetz vom 20. November 1930 (Hess.Reg.Bl. S. 301), und die Bekanntmachung den Vollzug des Weingesetzes vom 31. Mai 1933 betreffend (Hess.Reg.Bl. 1933 S. 133) treten außer Kraft.

Wiesbaden, 20. 9. 1954

Der Hessische Minister des Innern

Abt. VII/Öffentl. Gesundheitswesen

VII Med/e 20a 02 — 32 — Tgb.-Nr. 5974/54

Anlage zu der Verordnung zum Vollzug des Weingesetzes vom 25. 7. 1930

Anzeige der Herstellung von Haustrunk

Tag der Anzeige	Zu- und Vorname, Beruf	Wohnort Straße	Es sollen hergestellt werden 1	Hierbei sollen verarbeitet werden (Bezeichnung der Art und Menge der einzelnen Stoffe) kg kg kg kg kg kg kg	Der hergestellte Haustrunk wird gelagert (Bezeichnung des Raumes)

1018

Vollzug des Weingesetzes vom 25. 7. 1930
(RGBl. I S. 356);
hier: Bewilligung von Ausnahmen aus Billigkeitsgründen.
Bezug: Mein Erlaß vom 20. 9. 54 — Tgb. Nr.: 5974/54 —

Die in § 13 Abs. 2 Satz 3 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356) der Reichsregierung gegebene Ermächtigung zur Bewilligung von Ausnahmen aus Billigkeitsgründen ist nach Artikel 129 des Grundgesetzes auf die Länder als nunmehr sachlich zuständige Stellen übergegangen. Danach ist in Hessen für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 des Weingesetzes der Hessische Minister des Innern zuständig.

Wiesbaden, 5. 10. 1954

Der Hessische Minister des Innern
Abt. VII/Öffentl. Gesundheitswesen
VII Med/e 20a 02 — 32 — Tgb.-Nr.: 6055/54

1019

Richtlinien für die Zuckerungshöchstgrenzen bei Wein ab 1954

Gemäß § 3 des Weingesetzes darf dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost — bei der Herstellung von Rotwein auch der Traubenmaische — Zucker auch in reinem Wasser gelöst zugesetzt werden, um einem natürlichen Mangel an Zucker oder Alkohol oder einem Übermaß an Säure insoweit abzuhelfen, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft guter Jahrgänge gewonnenen Weines entspricht.

Die bisherigen Erfahrungen rechtfertigen nunmehr die Festlegung gewisser Grenzzahlen, deren Überschreitung in jedem Falle ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 3 des Weingesetzes darstellt.

Danach ist zu beachten:

1. Nach Maßgabe des Säuregehaltes der Moste und Rotweinmaischen sind Zuckerwasserzusätze nur bis zur Höhe der nachstehenden Höchstmengen als zulässig zu beurteilen:
   Bei einem Gehalt von 10 bis 12 g Säure im Liter bis zu 10% Zuckerwasser;
   bei einem Gehalt von 12,1 bis 14 g Säure im Liter bis zu 15% Zuckerwasser;
   bei einem Gehalt von 14,1 bis 18 g Säure im Liter bis zu 20% Zuckerwasser;
   bei einem Gehalt über 18 g Säure im Liter bis zu 25% Zuckerwasser.
   Moste und Maischen mit einem Gehalt von weniger als 10 g Säure bedürfen keines Zuckerwasserzusatzes; sie sind erforderlichenfalls trocken zu zuckern.
2. Verbesserte Moste (Rotweinmaischen) und Weine, deren direkt — bzw. unter Einbeziehung des unvergorenen Zukkers indirekt — ermittelte Mostgewichte die nachstehenden Grenzzahlen übersteigen, sind als überzuckert zu beanstanden:
   Bei Weißweinen: 98° Oechsle bei guten Erzeugnissen,
   92° Oechsle b. mittleren Erzeugnissen,
   85° Oechsle bei geringen Erzeugnissen.
   Bei Rotweinen: 105° Oechsle bei Erzeugnissen aus Burgundersorten,
   95° Oechsle bei Erzeugnissen aus anderen Rotweintrauben.
   Danach sind verbesserte Weißweine, denen Mostgewichte von mehr als 98° Oechsle und Rotweine, denen Mostgewichte von mehr als 105° Oechsle entsprechenden überzuckert.
   Die obersten Landesbehörden der weinbautreibenden Länder geben bekannt, welche Erzeugnisse ihrer Weinbaugebiete in die einzelnen Gruppen einzureihen sind.
3. Im Lande Hessen dürfen Moste und Weine mit Ausgangsmostgewichten (Mostgewichte vor der Zuckerung) von mehr als 70° Oechsle auf hochstens 98° Oechsle,
   Moste und Weine mit Ausgangsmostgewichten von 60° Oechsle und mehr auf höchstens 92° Oechsle,
   Moste und Weine mit Ausgangsmostgewichten von weniger als 60° Oechsle auf höchstens 85° Oechsle gezuckert werden.
   Die Festsetzung dieser Grenzzahlen besagt nicht, daß alle Weißweine — d. h. auch aus solchen Trauben, die selbst in guten Jahren Mostgewichte von 98, 92 oder 85° Oechsle nicht erreichen — auf 98, 92 oder 85° Oechsle gezuckert werden dürfen.
4. Der Zuckerzusatz darf nicht einer abnormen Erhöhung des Restzuckergehaltes dienen. Bis auf weiteres ist diese Auffassung der Zweiten Strafkammer des Landgerichts Trier in der Begründung des Urteils vom 17. 12. 1952 in der Strafsache — 7 Ms 93/51 II 81/52 — zu beachten. Bezüglich der als normal anzusehenden Restzuckermengen ergehen in Kürze nähere Anweisungen.

Wiesbaden, 5. 10. 1954

Der Hessische Minister des Innern
VII Med/e 20a 32 — Tgb. Nr. 6054/54

1020

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 486 512 Monat: September 54 (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)
(29. 8.—25. 9.)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstyphus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Canicola-Fieber	Weil'sche Krankheit	Psittakose	Trachom	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt	Bißverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere
Reg.-Bezirk **DARMSTADT**	N	—	—	21	219	50	18	156	4	30	93	13	4	5	1	3	1	63	3	—	—	—	57	—	—	—	—	—	1	—	1
	T			—	—	6	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				—						—		—
Reg.-Bezirk **KASSEL**	N	—	—	22	162	47	15	85	1	46	47	7	4	2	1	—	3	15	1	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—
	T			—	—	5	-	—	1	2	—	—	—	—	—		—	—	—				—								
Reg.-Bezirk **WIESBADEN**	N	—	—	30	562	76	32	164	1	21	335	34	7	5	3	8	—	15	—	—	—	—	46	—	—	1	1	—	—	—	3
	T			—	—	19	3	—	—	1	—	—	—	—	1	—		—					—			—	—				—
Land **HESSEN**	N	—	—	73	637	173	65	405	6	97	475	54	15	12	5	11	4	93	4	—	—	—	120	—	—	1	1	—	1	—	4
	T			—	—	30	3	—	2	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—				—			—	—		—		—

Wiesbaden, 2. 10. 1954

Der Hessische Minister des Innern
Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen VII/med c (Hyg)

1021

Urlaub für Landesbedienstete zur Vorbereitung ihrer Wahl zum Landtag

Landesbedienstete, die sich um einen Sitz im Hessischen Landtag bewerben, sind, soweit sie nicht als derzeitige Mitglieder des Landtags bereits nach § 16a HBG als beurlaubt gelten, auf Antrag bis zum Wahltag unter ungekürzter Fortzahlung der Bezüge zu beurlauben. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, in gleicher Weise zu verfahren.

Wiesbaden, 7. 10. 1954

Der Hessische Minister des Innern
— I c — 12 a —

Der Hessische Minister der Finanzen

1022

Festsetzung des Diätendienstalters der hochschulmäßig vorgebildeten Beamten; hier: Anwendung der Nr. 83 (5) BV

Bezug: Erlaß des fr. RFM vom 15. 12. 1942 — A 4432 — 13407 IV — RBB. S. 234 —

Der frühere Reichsminister der Finanzen hat mit Bezugserlaß angeordnet, daß bei Beurteilung der Frage, ob die II. juristische Staatsprüfung rechtzeitig abgelegt worden ist, zu dem Tag der Ablegung der I. juristischen Staatsprüfung ein Zeitraum von drei Jahren fünf Monaten (drei Jahre Vorbereitungs-, ein Monat Übergangs- und vier Monate Prüfungszeit) hinzuzurechnen sind.

Die am 1. 9. 1948 in Kraft getretene juristische Ausbildungsordnung für Hessen vom 1. 9. 1948 (St.Anz. S. 470) in der Fassung vom 26. 11. 1951 — Sonderdruck des Justizministerialblattes für Hessen Nr. 4 — hat den Vorbereitungsdienst auf mindestens drei Jahre sechs Monate festgesetzt. Der oben genannte Zeitraum verlängert sich daher auf insgesamt drei Jahre 11 Monate.

Um eine einheitliche Behandlung der Gerichtsassessoren, die die II. juristische Staatsprüfung nach der juristischen Ausbildungsordnung für Hessen ablegen und einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren sechs Monaten ableisten, bei Berechnung des Diätendienstalters nach Nr. 83 (5) BV zu gewährleisten, bitte ich, bei Beurteilung der Frage, ob die II. Staatsprüfung rechtzeitig abgelegt worden ist, einen Zeitraum von drei Jahren elf Monaten (3 Jahre 6 Monate Vorbereitungs-, 1 Monat Übergangs- und 4 Monate Prüfungszeit) zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 28. 9. 1954

Der Hess. Minister der Finanzen
P 1520 A — 784 — I 32

1023

Einrichtung eines Katasteramts in Usingen

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 nimmt das neu eingerichtete Katasteramt Usingen seine Tätigkeit auf.
Das Katasteramt hat seine Diensträume in dem Verwaltungsgebäude des Landkreises Usingen, Obergasse Nr. 23—25, und ist unter der Telefonnummer 320 Usingen zu erreichen.

Der Amtsbezirk der neuen Dienstbehörde umfaßt den Landkreis Usingen, für den bis zum 30. September 1954 das Katasteramt Bad Homburg v.d.H. zuständig war.

Wiesbaden, 30. 9. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 38 — I/21

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1024

An das Hess. Landesamt für Bodenforschung
Wiesbaden

Gutachten und Gebührenordnung des Hess. Landesamtes für Bodenforschung

Bezug: Ihr Bericht vom 22. 4. 1954 — 14 — W 1875/54 Ch/R

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlasse ich mit Wirkung vom 1. 10. 1954 die als Anlage beigefügte Gutachten- und Gebührenordnung und bitte, bei der Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten und gutachtlichen Äußerungen nach dieser Ordnung zu verfahren.

Wiesbaden, 23. 9. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Z 3 c — 32—1—

Anlage zum Erlaß des Hess. Min. f. Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 23. 9. 1954 — Z 3 c — 32 — 1 —

Gutachten- und Gebührenordnung des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung, Wiesbaden

Zu den Obliegenheiten des Hess. Landesamtes für Bodenforschung gehört das Erstatten von Gutachten und gutachtlichen Äußerungen für staatliche Behörden, Gemeinden und, soweit öffentliche Interessen vorliegen, auch für private Interessenten innerhalb der durch die Verordnung über die Errichtung des Landesamtes für Bodenforschung vom 26. 6. 1946 (GVBL. S. 173) bestimmten Aufgabengebiete.

Für die Erstattung von Gutachten und gutachtlichen Äußerungen sind an Gebühren zu entrichten:

a) für Beratungen ohne Begehung des Geländes 25,— DM
b) für Gutachten mit Geländebegehung bei einer Inanspruchnahme von mehreren Stunden bis zu einem Tag 50,— DM
c) für Aufnahmen und Gutachten bei einer Inanspruchnahme von längerer Dauer je Arbeitstag 60,— DM.

Neben diesen Gebühren sind die entstehenden baren Nebenkosten wie Reisekostenvergütung, Feldaufwandsentschädigung sowie die Auslagen für sonstige Aufwendungen (z. B. Analysen, Karten, Pausen, Instrumente, Kfz.-Kosten usw.) zu erstatten. Die Vergütung für alle Bodenuntersuchungen im Labor und auf der Baustelle erfolgt unter Beachtung der Gebührenordnung für Erdbau-Institute in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechnung der Gebühren für chemische Analysen erfolgt in Anlehnung an das jeweils geltende Gebührenverzeichnis für Chemiker.

Über die Vergütung langfristiger Beratungen werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Von der Entrichtung der Gebühren und Nebenkosten sind befreit:

a) der zuständige Fachminister
b) die Bergbauverwaltung
c) die Wasserwirtschaftsverwaltung

soweit diese Behörden nicht im Auftrage Dritter handeln.

Von der Entrichtung nur der Gebühren sind befreit:

a) die Behörden des Bundes und der Länder, soweit diese nicht im Auftrage Dritter handeln,
b) alle nach dem Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. 10. 1924 (GS 1924 S. 627), dem Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) und der ersten Wasserverbandsordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. S. 933) befreiten Personen, Behörden, Gesellschaften usw.

Der Leiter des Hess. Landesamtes für Bodenforschung kann bei wissenschaftlich bedeutsamen Untersuchungen oder bei Gutachten für wirtschaftlich schwache Gemeinden und gemeinnützige Unternehmen, wenn es sich um eine dem öffentlichen Wohle dienende Anlage handelt, auf die Ent-

richtung der Gebühren und die Erstattung der Nebenkosten ganz oder teilweise verzichten; die Bedürftigkeit einer Gemeinde ist durch eine Bescheinigung der jeweiligen Aufsichtsbehörde nachzuweisen. Die Gründe des Verzichts sind aktenkundig zu machen. Der Verzicht auf eine aus gutachtlicher Tätigkeit erwachsenen Forderung von mehr als 300 DM im Einzelfall kann nur mit Zustimmung des zuständigen Fachministers erfolgen. Um Beanstandungen über die Höhe der Gebühren und Nebenkosten zu vermeiden, ist die Vergütung für das Gutachten zwischen dem Hess. Landesamt für Bodenforschung und dem Auftraggeber nach Möglichkeit vor der Erstattung des Gutachtens zu regeln. Aus gleichem Grunde ist das Gutachten erst nach Vorlage einer schriftlichen Auftragserteilung zu erstatten.

Der Gebühren- und Nebenkostenersatz ist innerhalb von 30 Tagen nach Ausfertigung der Rechnung über das Gutachten bei der Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden einzuzahlen.

Der Leiter des Hess. Landesamtes für Bodenforschung kann die Annahme eines Auftrages von einer angemessenen Vorschußzahlung abhängig machen.

1025

An das Landesversorgungsamt Hessen
Frankfurt a. M., Große Gallusstraße 21

Ausgleichsrente für schwerbeschädigte Ehefrauen

Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 3, Abs. 3 zu § 32 BVG sind bei der Beurteilung der Frage, ob einer schwerbeschädigten Ehefrau Ausgleichsrente zu gewähren ist, die Einkommensverhältnisse beider Ehegatten in Betracht zu ziehen. Die infolge der anerkannten Gesundheitsstörung notwendigen Mehrausgaben für die Führung des Haushaltes — also nicht grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen — sind angemessen zu berücksichtigen. Ich habe bei Erfüllung dieser Voraussetzungen keine Bedenken, Ausgleichsrente in Höhe der nachgewiesenen, nach Lage des Einzelfalles angemessenen Aufwendungen für die Haushaltshilfe dann zu bewilligen, wenn ein Arbeitsverhältnis mit der Hausgehilfin besteht und die Eheleute in wirtschaftlichen Verhältnissen leben, in denen das Halten einer Haushaltshilfe nicht üblich ist.

Inwieweit Mehrausgaben für die Führung des Haushaltes notwendig sind, ist unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Gesundheitsschadens der Ehefrau und des Familienstandes zu beurteilen. Bei der Bewilligung der Ausgleichsrente ist ebenfalls zu prüfen, inwieweit das Einkommen des Ehemannes zu berücksichtigen ist.

Da es sich bei der Beurteilung der Frage, ob einer schwerbeschädigten Ehefrau Ausgleichsrente zu gewähren ist, um eine Ermessensentscheidung des Versorgungsamtes handelt, wird es zur Wahrung der Einheitlichkeit zweckmäßig sein, wenn diese Entscheidung im Leiterabschnitt getroffen wird.

Ich bitte Sie, die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, den 10. 9. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
M — A II 50/54n 408. 2—4 120/54

1026

Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Aufsetztanks).

In der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Nr. 37 vom 11. September 1954, Seite 879, muß es in dem Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten in Ziffer 3, vorletzte Zeile „Leitungen" statt „Leistungen" heißen.

Wiesbaden, 30. 9. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A I b — Az. 53 a 10.1531 Tgb. Nr. 05779/54

1027

Bergpolizeiverordnung
über Tiefbohrungen sowie über die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher im Bezirk des Hessischen Oberbergamtes zu Wiesbaden vom 1. Oktober 1954
(BPVT)

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 4. 1953 wird für den Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden folgende Bergpolizeiverordnung erlassen.

Die Bergbau- und die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft haben Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gehabt.

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1

1. Die Verordnung gilt für die bergbehördlicher Aufsicht unterstehenden Bohrungen, die von Tage aus mit mechanischer Kraft niedergebracht werden, sofern sie tiefer als 100 m in den Boden eindringen.
2. Sie gilt ferner für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher.

§ 2

Unter Erdölbohrungen im Sinne dieser Verordnung sind Bohrungen zu verstehen, mit denen Erdöl- oder Erdgaslagerstätten angebohrt werden können oder angebohrt worden sind.

Abschnitt 2

Allgemeines

A. Grundforderungen der Sicherheit

§ 3

1. Alle Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb und seiner Sicherheit sowie der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit dienen, sind in brauchbarem Zustande zu erhalten.
2. Sie dürfen weder beschädigt noch unbefugterweise betätigt, benutzt, beseitigt, geändert, unwirksam oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 4

1. Schutzvorrichtungen müssen benutzt werden.
2. Werden sie aus zwingenden Gründen des Betriebes vorübergehend außer Wirkung gesetzt, so sind sie so bald als möglich wieder herzustellen; bis dahin sind andere Sicherungen zu treffen.

§ 5

1. Wer eine Gefahr für Menschen oder den Betrieb, wer Schäden oder Unregelmäßigkeiten an Anlagen und Einrichtungen des Betriebes bemerkt, muß unverzüglich die Gefährdeten warnen und der nächsterreichbaren Aufsichtsperson Meldung machen.
2. Niemand darf sich unbefugt an Maschinen und Betriebseinrichtungen zu schaffen machen.

B. Allgemeine Betriebssicherheit

§ 6

Arbeitsplätze

1. Die Arbeitsplätze sind übersichtlich und, soweit möglich, geräumig und stolperfrei anzulegen und zu erhalten.
2. Die Arbeitsplätze sind so zu gestalten, daß die Beschäftigten gegen Arbeitsschäden nach Möglichkeit geschützt sind.

§ 7

Wege

Die Wege in den Betriebsanlagen müssen ausreichend breit sein und dürfen durch Anhäufen und Befördern von Gegenständen nicht versperrt werden, soweit es nicht durch die Betriebsweise vorübergehend nötig ist.

§ 8

Treppen, Bühnen, Brücken

Treppen, Bühnen, Brücken und dergleichen müssen verkehrssicher sein. Sie müssen festen Belag, der gegen Verschieben und Herabfallen zu sichern ist, und, soweit es der Betrieb zuläßt, seitliche Schutzleisten und bei mehr als 1 m Höhe an den freien Seiten festes Geländer haben.

§ 9

Leitern

1. Fest eingebaute Leitern müssen mindestens 1 m über die zu besteigende Stelle hinausragen oder es müssen bis zu dieser Höhe feste Handgriffe vorhanden sein. Wenn steilstehende Leitern höher als 8 m über den Boden führen, müssen sie mindestens von dieser Höhe ab Rückenschutz haben. In Abständen von wenigstens 15 m müssen Ruhebühnen vorhanden sein. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

2. Bewegliche Leitern müssen gegen Ausrutschen und Umkanten sowie gegen starkes Schwanken und starkes Durchbiegen gesichert sein.
3. Die Sprossen müssen so weit freiliegen, daß man sicher auftreten kann.

§ 10

Gleisanlagen

Von Gleisen sind Gegenstände aller Art so weit entfernt zu halten, daß der Fahrbetrieb nicht gefährdet wird.

§ 11

Sicherung gegen Herabfallen von Gegenständen und Absturz von Personen

1. Gegen ein Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze und Verkehrswege sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.
2. Bolzen, Schellen, Schäkel und ähnliche lösbare Verbindungen müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen und Herabfallen in geeigneter Weise gesichert sein.
3. Holzschuhe sowie Schuhe mit nicht biegsamer Sohle dürfen auf Leitern, hochgelegenen Bühnen und dergleichen nicht getragen werden.
4. Gefährliche Vertiefungen wie Schächte, Kanäle, Behälter, Luken und dergleichen sind sicher abzudecken oder zu umfriedigen, soweit es der Betrieb gestattet. Andernfalls ist bei Dunkelheit für eine nicht blendende Beleuchtung zu sorgen.
5. Bei Arbeiten, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, müssen die Beschäftigten angeseilt sein. Das kann mit Zustimmung der Aufsichtspersonen unterbleiben, soweit es aus betrieblichen Gründen nicht durchführbar ist.

§ 12

Seile zum Bewegen von Lasten

1. Seile, die zum Bewegen von Lasten dienen, müssen den Deutschen Normen für Seiltriebe entsprechen, soweit das Oberbergamt nichts anderes bestimmt. Sie müssen mindestens 4-fache Sicherheit haben.
2. Die Verbindungen zwischen Seil und Last sowie zwischen Seilen untereinander sind so herzustellen, daß sie sich nicht von selbst lösen können.
3. Seile, die regelmäßig benutzt werden, müssen wöchentlich untersucht werden. Dies gilt auch für die Seilverbindungen.
4. Seile, die nicht regelmäßig benutzt werden, sind vor jeder Verwendung zu untersuchen. Dies gilt auch für die Seilverbindungen.

§ 13

Auf- und Abladen von Lasten

1. Für die Art des Auf- und Abladens schwerer oder sperriger Gegenstände hat die Aufsichtsperson die nötigen Anweisungen zu geben. Der Betriebsführer hat über das Auf- und Abladen von Rohren und Schienen Regeln schriftlich festzulegen.
2. Welche Bohlen, Kanthölzer, Seile, Flaschenzüge, Kabelwinden und dergleichen zum Bewegen von Lasten verwendet werden dürfen, bestimmt die Aufsichtsperson.

§ 14

Aufenthalt unter Lasten

Unter schwebenden Lasten darf sich niemand unnötig aufhalten.

§ 15

Arbeiten in unatembaren Gasen

Räume, Tanks, Behälter, Gruben, Kanäle und dergleichen, in denen sich unatembare Gase oder Dämpfe ansammeln können, dürfen nur nach näherer Anordnung einer Aufsichtsperson betreten werden. Diese hat für die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und für ständige Aufsicht zu sorgen.

§ 16

Giftige und ätzende Stoffe

1. Giftige und ätzende Stoffe, mit Ausnahme von Salzsäure, dürfen nur mit Genehmigung des Bergamts aufbewahrt und verwendet werden. Dies gilt nicht für Laboratorien.
2. Personen, die mit giftigen und ätzenden Stoffen im Sinne von Absatz 1 umzugehen haben, ist ein Merkblatt über den Umgang mit diesen Stoffen gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Das Merkblatt ist außerdem an geeigneten Stellen auszuhängen.

§ 17

Blitzschutz

1. Die Anlagen sind, soweit nötig, gegen Blitzgefahr zu sichern.
2. Die Blitzschutzanlagen sind mindestens alle 2 Jahre von einem Sachverständigen zu untersuchen. Für Blitzschutzanlagen bei Bohr- und Fördergerüsten gilt § 31.

§ 18

Beleuchtung

Die Anlagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

C. Abschluß und Betreten der Betriebsanlagen

§ 19

Einfriedigung der Betriebsanlagen

1. Der Betriebsführer hat darüber Anweisungen zu geben, in welchen Fällen Betriebsanlagen einzufriedigen sind.
2. Das Bergamt kann verlangen, daß Betriebsanlagen eingefriedigt werden.

§ 20

Betreten der Anlagen

1. Unbefugte dürfen die Betriebsanlagen nicht betreten. Das Verbot ist durch deutlichen und dauerhaften Anschlag bekannt zu machen.
2. Betrunkene dürfen die Betriebsanlagen nicht betreten und dort nicht geduldet werden.

D. Schutz von Boden und Gewässern

§ 21

1. Es ist dafür zu sorgen, daß durch den Betrieb keine gemeinschädlichen Auswirkung auf den Erdboden und seinen Untergrund eintreten können.
2. Abwässer dürfen nur in einem solchen Zustand abgeführt werden, daß Gemeinschäden vermieden werden.

Abschnitt 3

Lage der Bohrungen

§ 22

Abstand von Bahnen, Kanälen, Wegen usw.

1. Der Abstand des Ansatzpunktes von Bohrungen muß von Autobahnen, Bundesstraßen, Eisenbahnen, schiffbaren Kanälen und Starkstromfreileitungen der öffentlichen Stromversorgung mit Betriebsspannungen von 1000 V und darüber mindestens gleich der Höhe der Bohrgerüste zuzüglich 10 v. H. sein; der Abstand der Bohranlagen von Autobahnen muß aber wenigstens 40 m, von Bundesstraßen wenigstens 20 m betragen.
2. Von Landstraßen erster und zweiter Ordnung, von öffentlichen Plätzen und von Gebäuden, die einer Bau- oder gewerbeaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, muß der Abstand des Ansatzpunktes der Bohrungen mindestens 30 m betragen. Das gilt nicht für Gebäude, die zu den Betriebsanlagen gehören.
3. Von öffentlichen Wegen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen Bohrungen mindestens 15 m Abstand haben.
4. Das Bergamt kann im Einzelfall größere Abstände verlangen und kleinere zulassen.

§ 23

Abstand von Grubenbauen und Lagerstätten

Den zulässigen Abstand einer Bohrung von den Grubenbauen eines Bergwerks oder einer zu schützenden Lagerstätte bestimmt das Bergamt.

§ 24

Abstand von Wäldern

Der Ansatzpunkt von Erdölbohrungen muß von Wäldern mindestens 30 m Abstand betragen. Das Bergamt kann im Einzelfall größere Abstände verlangen und kleinere zulassen.

Abschnitt 4

Bohr- und Fördergerüste

§ 25

Festigkeit und Standsicherheit

Die Festigkeit und Standsicherheit der Bohr- und Fördergerüste muß nachgewiesen sein. Das Oberbergamt kann verlangen, daß die statischen Berechnungen oder sonstigen

Nachweise von einem von ihm anerkannten unabhängigen Sachverständigen geprüft sind.

§ 26

Schilder

An den Bohr- und Fördergerüsten müssen Schilder angebracht sein, auf denen Hersteller, Typ, Baujahr, Kronenregellast, Kronenausnahmelast, die Hakenregellast und Hakenausnahmelast bei den in Betracht kommenden Einscherungen sowie die Galgenlast verzeichnet sind.

§ 27

Türen

Türen müssen sich nach außen öffnen lassen und gegen unbeabsichtigtes Aushängen sowie Auf- und Zuschlagen gesichert sein.

§ 28

Leitern, Treppen

Zu den Bühnen der Bohr- und Fördergerüste müssen festeingebaute Leitern oder Treppen führen.

§ 29

Wetterschutz

Wenn die Witterungsverhältnisse es erfordern, müssen Gestänge- und Arbeitsbühnen umkleidet sein. Für Gestängebühnen kann das Bergamt Ausnahmen bewilligen.

§ 30

Anlagen und Bohr- und Fördergerüsten

Mit den Bohr- und Fördergerüsten dürfen nur die zum eigentlichen Bohren und Fördern erforderlichen Anlagen verbunden sein. Bereitschaftsräume sind zulässig.

§ 31

Blitzschutz

1. Bohr- und Fördergerüste müssen Blitzschutz haben.
2. Die Blitzschutzanlagen sind jährlich von einem Sachverständigen zu untersuchen. Der Befund ist im Gerüstbuch (§ 33 Abs. 3) niederzulegen.

§ 32

Auf- und Abbau

1. Der Auf- und Abbau sowie das Umsetzen von Bohr- und Fördergerüsten mit einer Kronenregellast von mehr als 50 t darf nur unter Aufsicht einer vom Bergamt dafür besonders anerkannten Aufsichtsperson und, soweit es sich um Höhenarbeiten handelt, nur von dafür ausgesuchten Arbeitern ausgeführt werden.
2. Beim Auf- und Abbau und Umsetzen von Bohr- und Fördergerüsten dürfen sich Unbeteiligte nicht im Gefahrenbereich aufhalten.

§ 33

Abnahme

1. Gerüste zum Bohren, zum Fördern und zum Behandeln von Bohrlöchern müssen vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme, nach wesentlicher Instandsetzung und nach Besitzerwechsel von einem Werksachverständigen oder auf Verlangen des Bergamts von einem vom Oberbergamt anerkannten unabhängigen Sachverständigen (§ 145) abgenommen werden.
2. Umgesetzte Gerüste der im Abs. 1 bezeichneten Art müssen vor ihrer Wiederinbetriebnahme abgenommen werden, und zwar:
   a) Gerüste unter 20 t Kronenregellast von der Aufsichtsperson,
   b) Gerüste mit einer Kronenregellast von 20 t und darüber, aber von weniger als 50 t, von einer vom Bergamt dafür besonders anerkannten Aufsichtsperson,
   c) Gerüste mit einer Kronenregellast von 50 t und darüber von einem Werksachverständigen oder einer vom Bergamt dafür besonders anerkannten Aufsichtsperson. Im Falle der Abnahme durch die Aufsichtsperson ist die Abnahme von einem Werksachverständigen zu wiederholen, bevor das Bohrloch ⅓ der vorgesehenen Tiefe, höchstens jedoch 1000 m, erreicht hat.
3. Der Befund der Abnahme ist in einem besonderen Buch (Gerüstbuch) niederzulegen und in den Fällen der Abs. 1 und 2c dem Bergamt schriftlich mitzuteilen.

§ 34

Überwachung

1. Die unter § 33 Abs. 1 fallenden Gerüste sind alle zwei Jahre von einem Werksachverständigen auf ihren Erhaltungszustand zu untersuchen.
2. Unbeschadet des Abs. 1 müssen klappbare oder ausfahrbare Gerüste alle vier Jahre, sonstige Bohr- und Fördergerüste mit einer Kronenregellast von 50 t und darüber alle sechs Jahre von einem vom Oberbergamt anerkannten unabhängigen Sachverständigen auf ihren Erhaltungszustand untersucht werden.
3. Die Untersuchungsbefunde sind im Gerüstbuch niederzulegen und in den Fällen des Abs. 2 dem Bergamt schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt 5

Bohrbetrieb

§ 35

Kennzeichnung der Bohrungen

An jeder Bohrung muß an auffallender Stelle ein Schild mit der Bezeichnung der Bohrung, dem Namen des Bohrunternehmers, bei Erdölbohrungen auch dem Namen des Gewinnungsberechtigten, ferner mit den Namen der Aufsichtspersonen unter Bezeichnung ihrer Dienststellung angebracht sein.

§ 36

Spill

1. Spilltrommeln müssen eine Vorrichtung haben, die ein Überwickeln des Seiles verhindert.
2. Spillarbeiten dürfen nur unterwiesene Personen ausführen.

§ 37

Belastungsanzeiger

1. Bei Bohrgerüsten mit einer Kronenregellast von 50 t und darüber muß zur Überwachung der bei der Bohrarbeit auftretenden Kräfte, die das Bohrgerüst und das Bohrseil beanspruchen, eine geeignete Anzeigevorrichtung vorhanden sein.
2. Die für die jeweilige Bohranlage kritische Höchstbelastung (§ 12 und 41) ist auf der Anzeigevorrichtung besonders zu kennzeichnen.

§ 38

Abseilvorrichtung

1. Von der Gestängebühne muß bei Erdölbohrungen der Erdboden in genügender Entfernung vom Bohrgerüst mit einer Abseilvorrichtung schnell und sicher zu erreichen sein. Die Entfernung vom Bohrgerüst zum Landepunkt muß mindestens das Zweifache der Höhe der Gestängebühne über Flur betragen.
2. Das Fahrgestell muß eine Bremsvorrichtung haben.
3. Als Tragseile für das Fahrgestell dürfen nur Drahtseile (Stahlseile) verwendet werden.

§ 39

Abnahme der Bohranlage

1. Mit dem Bohren darf erst begonnen werden, nachdem die Bohranlage abgenommen ist und der Betriebsführer die Betriebserlaubnis erteilt hat.
2. Die nicht gemäß § 33 abgenommenen Teile der Bohranlage müssen vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder vor der Wiederinbetriebnahme nach einem Umsetzen abgenommen werden
   a) bei Anlagen mit Bohrgerüsten unter 50 t Kronenregellast von der Aufsichtsperson,
   b) bei Anlagen mit Bohrgerüsten von 50 t Kronenregellast und darüber von einem Werksachverständigen oder einer vom Bergamt dafür besonders anerkannten Aufsichtsperson. Im Falle der Abnahme durch die Aufsichtsperson ist die Abnahme von einem Werksachverständigen zu wiederholen, bevor das Bohrloch ein Drittel der vorgesehenen Teufe, höchstens jedoch 1000 m erreicht hat.
3. Für die Abnahme elektrischer Anlagen gilt § 88.
4. Für die Abnahme von Verbrennungsmotoren gelten die besonderen Bestimmungen des Oberbergamtes.
5. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung mit Ausnahme der Prüfungen der elektrischen Anlagen und der Verbrennungsmotoren ist im Gerüstbuch niederzulegen.
6. Der Befund der Abnahme erstmalig aufgestellter Bohranlagen ist dem Bergamt schriftlich mitzuteilen.

§ 40

Regelmäßige Prüfungen

Die Aufsichtsperson hat arbeitstäglich und nach außergewöhnlichen Belastungen des Bohrgerüstes zu prüfen, ob die Bohranlage betriebssicher ist. Die Abseilvorrichtung ist alle 14 Tage zu prüfen. Der Befund ist schriftlich niederzulegen.

§ 41

Höchstbelastung des Bohrseiles

Die nach § 12 Abs. 1 zulässige Höchstbelastung des Flaschenzugseiles der Bohranlage darf nur im Einzelfall auf ausdrückliche Weisung des Betriebsführers und nur unter Wahrung einer mindestens dreifachen Seilsicherheit überschritten werden.

§ 42

Zurückziehen der Belegschaft

Bei Arbeiten, bei denen die Kronenausnahmelast erreicht oder die zulässige Höchstbelastung des Flaschenzugseiles (§ 41) überschritten werden kann, sind die entbehrlichen Leute zurückzuziehen.

§ 43

Überwachung der Spülung

Menge und Beschaffenheit der Spülung sind laufend zu überwachen. Die Überwachung hat sich auch auf Anzeichen von Gas und Öl zu erstrecken.

§ 44

Spülflüssigkeiten bei nutzbaren Salzlagerstätten

Wenn nutzbare Salzlagerstätten durchbohrt werden, müssen Spülflüssigkeiten verwendet werden, die Salze nicht auflösen.

§ 45

Anbohren nutzbarer Lagerstätten

1. Das Antreffen von nutzbaren Lagerstätten ist dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.
2. Das Bergamt kann verlangen, daß Kerne gezogen werden.
3. Beim Antreffen nutzbarer Salzlagerstätten ist das Bohren einzustellen, sofern nicht ein Weiterbohren vom Bergamt betriebsplanmäßig zugelassen ist.

§ 46

Anbohren wasserführender Schichten

Das Auftreten starker Wasserzuflüsse ist dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 47

Wasserabschluß

1. Es ist dafür zu sorgen, daß durch das Bohrloch keine Wasser in nutzbare Lagerstätten gelangen können.
2. Wasserhorizonte, die zur Wasserversorgung dienen oder dafür in Betracht kommen können, müssen abgesperrt werden.
3. Der sichere Abschluß oder die ordnungsmäßige Ausführung einer Wassersperre muß dem Bergamt auf Verlangen nachgewiesen werden.
4. Gelingt ein Wasserabschluß nicht, so ist das dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.
5. Absatz 1 gilt nicht für das Fluten von Erdöl- und Erdgaslagerstätten.

Maßnahmen gegen Gas- und Ölausbrüche

§ 48

Bei Erdölbohrungen sind nach Einbau der Ankerrohrfahrt nach näherer Bestimmung des Oberbergamtes sicher wirkende Absperrvorrichtungen anzubringen, Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 49

1. Treten Anzeichen auf, die auf einen drohenden Ausbruch hindeuten, so sind unverzüglich Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen.
2. Bei einem Ausbruch von Gasen und Erdöl sind außerdem folgende Maßnahmen zu treffen:
   a) Handlungen, die eine Entzündung der Gase oder des Erdöls verursachen können, müssen unterbleiben. Feuer und offenes Licht sind im Gefahrenbereich sofort zu löschen;
   b) die Bewohner benachbarter, bedrohter Häuser sowie bedrohte Nachbarbetriebe sind unverzüglich zu verständigen;
   c) dem Bergamt ist unverzüglich fernmündliche Anzeige zu erstatten.

§ 50

Verlauf eines Bohrloches

Auf Verlangen des Bergamts ist der Verlauf eines Bohrloches festzustellen.

§ 51

Bohrergebnisse

1. Die durchbohrten Schichten sind petrographisch und geologisch zu bestimmen.
2. Proben der erschlossenen Gebirgsschichten, besonders Bohrkerne und Versteinerungen sind wenigstens bis zur Beendigung der Bohrarbeiten aufzubewahren.
3. Das Bergamt kann verlangen, daß die Art der Schichten auch durch physikalische oder andere Untersuchungsverfahren ermittelt wird.

§ 52

Bohrliste

Es ist eine Bohrliste (Bohrbericht) zu führen und laufend nachzutragen über:

a) Teufe, Art, Beschaffenheit, Mächtigkeit und Wasserführung (§ 46) der Gebirgsschichten,
b) Teufe der Stellen, an denen gekernt worden ist,
c) Art der Verrohrungen,
d) Art der Abschlüsse von nutzbaren Lagerstätten und wasserführenden Schichten sowie das Ergebnis der Nachprüfung der Wassersperren (§ 47),
e) Zeitpunkt des Einbaus von Vorrichtungen zum Absperren des Bohrloches,
f) besondere Untersuchungen und Vorkommnisse.

§ 53

Bohrlochbild

1. In einer schnittrißlichen Darstellung des Bohrloches (Bohrlochbild) sind einzutragen:
   a) Teufe, Art, Beschaffenheit, Mächtigkeit und Wasserführung der Gebirgsschichten sowie deren geologische Stellung,
   b) auf Verlangen des Bergamts Einfallen der Schichten sowie Verlauf des Bohrloches,
   c) Art der Verrohrung,
   d) Art der Abschlüsse von nutzbaren Lagerstätten und wasserführenden Schichten,
   e) sonstige wichtige Angaben.
2. Ein Stück des Bohrlochbildes ist spätestens innerhalb vier Wochen nach Beendigung oder Einstellung der Bohrarbeit dem Bergamt einzureichen.
3. Bei Erdöl- und Erdgasförderbohrungen in einem bekannten Erdöl- und Erdgasfeld kann von der Anfertigung eines Bohrlochbildes abgesehen werden, jedoch kann das Bergamt auch bei solchen Bohrungen die Einreichung eines Bohrlochbildes verlangen.

§ 54

Betriebseinstellung

1. Wird die Bohrarbeit an einem Bohrloch länger als 3 Monate unterbrochen oder die Bohrung endgültig eingestellt, so ist das dem Bergamt anzuzeigen.
2. Bei unter Druck stehenden Bohrlöchern muß es jederzeit möglich sein, den Druck zu messen.

Abschnitt 6

Förderung von Erdöl und Erdgas aus Bohrlöchern

Allgemeine Sicherheit

§ 55

Für den Förderbetrieb gelten folgende Paragraphen des Abschnittes 5 (Bohrbetrieb) sinngemäß:

§ 36 Spill,
§ 41 Höchstbelastung des Bohrseiles,
§ 42 Zurückziehen der Belegschaft,
§ 48 und § 49 Maßnahmen gegen Öl- und Gasausbrüche.

§ 56

An jeder Erdöl- und Erdgasförderbohrung muß ein Schild mit der Bezeichnung der Bohrung angebracht sein.

§ 57

Bei der Förderung mittels Schöpfbüchse muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die verhindert, daß die Schöpfbüchse über die Rolle gezogen werden kann.

§ 58

Geräte zur Behandlung von Förderbohrlöchern dürfen nur nach näherer Anweisung der Aufsichtspersonen aufgestellt und erst nach Abnahme der Geräte durch die Aufsichtsperson in Betrieb genommen werden.

Schutz der Lagerstätte

§ 59

1. Der Wassergehalt des geförderten Erdöls ist festzustellen, soweit dessen Kenntnis zur Beurteilung einer zweckmäßigen Entölung der Lagerstätte erforderlich ist.
2. Treten in einer Förderbohrung Wasserzuflüsse auf, aus denen auf eine Gefährdung der Lagerstätte geschlossen werden kann, so ist das dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.
3. Auf Verlangen des Bergamts müssen Proben der Zuflüsse von einer von ihm bestimmten Untersuchungsstelle untersucht werden.
4. Bei Gefahr einer unzeitigen Verwässerung sind geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen.

§ 60

1. Bei unter Druck stehenden Förderbohrlöchern muß es jederzeit möglich sein, den Druck zu messen.
2. Zur Schonung der Lagerstättenenergie müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden. Aus Bohrlöchern, die auf Erdöl fündig sind, darf Gas nur zusammen mit Erdöl gefördert werden. Kommt eine Erdölförderung aus solchen Bohrlöchern nicht mehr in Betracht, kann das Bergamt eine Gasförderung betriebsplanmäßig zulassen.
3. Die Entnahme von Erdgas aus Bohrlöchern, die nur auf Erdgas fündig sind, ist nur mit Genehmigung des Oberbergamts zulässig. Das gilt nicht für die Entnahme von Gas zu Untersuchungszwecken.
4. Die geförderte Erdöl- und entnommene Erdgasmenge ist bei den einzelnen Bohrlöchern durch regelmäßige Messungen zu ermitteln. Das Bergamt kann für einzelne Bohrlöcher oder für Teile von Lagerstätten betriebsplanmäßig zulassen, daß solche Messungen unterbleiben.
5. Bei ungünstigem Gas-Öl-Verhältnis kann das Bergamt das Drosseln oder Einstellen der Förderung verlangen.

§ 61

Untersuchung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten

Das Bergamt kann verlangen, daß Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie deren hangende und liegende Schichten untersucht werden.

§ 62

Einleiten von Gasen oder Flüssigkeiten

Das Einleiten von Gasen oder Flüssigkeiten in eine Lagerstätte bedarf der Genehmigung des Bergamts.

Sicherung der Bohrlöcher

§ 63

Bohrlöcher müssen gegen Eingriffe Unbefugter bis zu ihrer Verfüllung (§ 69) gesichert sein.

Abschnitt 7

Schießarbeit

§ 64

Zugelassene Sprengmittel

Nur solche Sprengmittel dürfen verwendet werden, die nach den geltenden Bestimmungen zugelassen sind.

§ 65

Lagerung von Sprengstoffen

1. Die Errichtung eines Sprengstofflagers und die Höchstmenge der darin zu lagernden Sprengstoffe bedürfen der Genehmigung des Bergamtes.
2. Die Lagerung der Sprengstoffe muß der Genehmigung dauernd entsprechen.
3. Im Lager sind die Art der zu lagernden Sprengstoffe sowie die größte zulässige Lagermenge auf einer Tafel anzugeben.
4. Über den Zu- und Abgang von Sprengstoffen ist nach dem vom Oberbergamt vorgeschriebenen Muster Buch zu führen. An jedem Tag, an dem sich der Bestand geändert hat, ist das Buch abzuschließen und der buchungsmäßige Bestand mit dem Ist-Bestand zu vergleichen.
5. Fehlen Sprengstoffe im Bestande, so hat der Inhaber des Sprengstofferlaubnisscheins dies dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 66

Schießberechtigte

1. Schießarbeit dürfen nur vom Bergamt dafür besonders zugelassene Personen ausüben.
2. Dem Schießberechtigten ist gegen Empfangsbescheinigung eine Dienstanweisung auszuhändigen.

§ 67

Absperrung

Machen Schießarbeiten die Sperrung öffentlicher Wege erforderlich, so ist die Polizeidienststelle von den Schießarbeiten rechtzeitig zu verständigen.

§ 68

Torpedieren von Bohrlöchern

Torpedieren im Bohrloch bedarf der Genehmigung des Bergamts.

Abschnitt 8

Verfüllen von Bohrlöchern

§ 69

Verfüllen auflässiger Bohrlöcher

Auflässige Bohrlöcher müssen nach näherer Bestimmung des Oberbergamtes verfüllt werden. Das Bergamt kann das Verfüllen innerhalb einer bestimmten Frist verlangen.

§ 70

Sicherheitsleistung

Zur Deckung der Kosten der Verfüllung kann das Oberbergamt vor Beginn des Bohrens die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

§ 71

Beendigung des Verfüllens

Die beendete Verfüllung ist dem Bergamt unter Vorlage eines Verfüllungsberichtes anzuzeigen.

Beseitigung von Bohr- und Fördergerüsten

§ 72

Bohr- und Fördergerüste von auflässigen Bohrlöchern müssen baldmöglichst beseitigt werden. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

Abschnitt 9

Sicherung gegen Brandgefahr

A. Verhütung von Bränden und Explosionen

§ 73

Explosions- und feuergefährdete Anlagen

1. Als explosionsgefährdet im Sinne dieser Verordnung gelten Betriebsstätten und Lagerräume, sowie im Freien befindliche Betriebsanlagen, in denen sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen Gase oder Dämpfe, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, in gefahrdrohender Menge ansammeln können (explosionsgefährdete Anlagen).
2. Als feuergefährdet im Sinne dieser Verordnung gelten Betriebsstätten und Lagerräume, in denen leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände verarbeitet, hergestellt oder angehäuft werden, sowie solche, in denen sich entzündliche Gemische von Gasen, Dämpfen oder Stäuben betriebsmäßig bilden können (feuergefährdete Anlagen).
3. Das Bergamt kann auch solche Räume und Anlagen als explosions- oder feuergefährdet erklären, bei denen eine Explosions- oder Feuergefahr aus anderen als in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gründen vorliegt.

§ 74

Schutzstreifen

1. Für explosionsgefährdete Anlagen (§ 73 Abs. 1) hat der Betriebsführer entsprechend Absatz 2 Schutzstreifen festzulegen. Der Unternehmer muß über sie insoweit bestimmen können, wie es zur Gefahrabwehr erforderlich ist.
2. Die Breite des Schutzstreifens muß mindestens betragen um
   a) Erdöl- und Erdgasförderbohrlöcher einschließlich Erdöl-(Erdgas)behälter und Gasabscheider am Bohrloch 7,5 m;
   b) Erdölbohrungen einschließlich der am Bohrloch gelegenen Austrittsstelle der Spülung ins Freie 15 m;
   c) Verladestationen für Erdöl und Erdgas 15 m;

d) oberirdische ortsfeste Tanks zur Lagerung und Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten

1. bei Mengen	von 30 bis	200 cbm	10 m
2. „ „	von mehr als 200 bis	1000 cbm	20 m
3. „ „	von mehr als	1000 cbm	30 m

e) Lager von Fässern für brennbare Flüssigkeiten

1. bei Mengen	von 10 bis	30 cbm	10 m
2. „ „	von mehr als 30 bis	100 cbm	20 m
3. „ „	von mehr als	100 cbm	30 m

f) Gasbehälter 15 m;

3. Das Bergamt kann im Einzelfall breitere Schutzstreifen verlangen oder schmalere zulassen.
4. Schutzstreifen sind als solche deutlich und dauerhaft kenntlich zu machen.

§ 75

Explosionsschutz

1. Für explosionsgefährdete Anlagen und deren Schutzstreifen gilt folgendes:
   a) Das Rauchen und Benutzen von Feuerzeug sowie das Betreten mit offenem Licht sind verboten. Diese Verbote sind durch Aushang bekanntzumachen.
   b) Feuer darf nicht angelegt werden. Doch ist eine direkte Beheizung von Gasen oder Flüssigkeiten in geschlossenen Systemen durch offenes Feuer erlaubt, wenn dies im Einzelfall durch das Bergamt betriebsplanmäßig zugelassen ist. h) bleibt unberührt.
   c) Bremsbeläge müssen so beschaffen sein, daß sie nicht zur Funkenbildung und Entstehung von Bränden Anlaß geben können.
   d) Verschüttete oder ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten müssen alsbald beseitigt werden.
   e) Putz- und Schmiermittel dürfen nur in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. Verbrauchte Putzmittel und dergleichen sind regelmäßig zu entfernen.
   f) Es dürfen mit Ausnahme der Bestimmung unter g) nur explosionsgeschützte Betriebsmittel verwendet werden. Welchen Anforderungen die Betriebsmittel genügen müssen, um als explosionsgeschützt im Sinne dieser Verordnung zu gelten, bestimmt im Zweifelsfalle das Oberbergamt.
   g) Mit nicht explosionsgeschützten Kraftfahrzeugen darf der Schutzstreifen befahren werden, soweit der Betrieb es erfordert und der Betriebsführer die Anweisung dazu gegeben hat. Das gilt nicht für Generatorfahrzeuge.
   h) Schneidbrenner, Schweißgeräte, Lötlampen und Feuer zum Auftauen dürfen nur auf Anweisung des Betriebsführers gebraucht werden. Dabei sind die besonderen Bestimmungen des Oberbergamtes zu befolgen.
   i) Der Schutzstreifen ist von Gegenständen freizuhalten, die geeignet sind, Brände zu übertragen.
   k) Die Bestimmung unter a) gilt für die Plätze von Erdölbohrungen und Förderbohrungen auch außerhalb der Schutzstreifen; doch kann in Aufenthaltsräumen (vgl. § 77) geraucht werden.
2. Für Gebäude, in denen Erdöl oder Erdgas aufbereitet oder fortgeleitet wird, gilt folgendes:
   a) Die Gebäude müssen von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden mindestens 50 m, von Straßen, Eisenbahnen und Wasserstraßen mindestens 20 m entfernt sein; das Bergamt kann größere Abstände verlangen oder kleinere zulassen. Der Abstand der Gebäude von Anlagen, die den Ausbruch oder die Verbreitung von Feuer begünstigen, muß der Höhe dieser Anlagen entsprechen, mindestens aber 20 m betragen, soweit nicht § 74 Abs. 2 gilt.
   b) Die Gebäude müssen in allen Teilen feuerbeständig oder aus Eisen sein. Die Dächer dürfen nur leicht eingedeckt sein. An die Gebäude angeschlossene Laufbrücken und ähnliche Einrichtungen müssen auf mindestens 20 m Entfernung feuerbeständig oder aus Eisen sein.
   c) Ausgänge müssen in solcher Zahl und Art vorhanden sein, daß man aus jedem Raum leicht ins Freie gelangen kann. Bei Räumen, die nicht zu ebener Erde liegen, müssen die Ausgänge ins Freie zu Außentreppen führen. Die ins Freie führenden Türen müssen nach außen aufschlagen.

§ 76

Schutz gegen Brände

§ 75 Abs. 1 a), b) Satz 1, c), d) und e) gelten auch für feuergefährdete Anlagen; in feuergefährdeten Räumen, in denen sich leicht brennbare, aber nicht leicht entzündliche Stoffe befinden, dürfen jedoch Feuerstellen nach näherer Anweisung des Betriebsführers angelegt und betrieben werden.

§ 77

Feuerstellen und Aufenthaltsräume

Räume mit Feuerstellen und Aufenthaltsräume dürfen bei Erdölbohrungen im Umkreis von 30 m nicht errichtet werden.

B. Bekämpfung von Bränden

§ 78

Feuerlöscheinrichtungen

1. Es müssen ausreichende Feuerlöscheinrichtungen bereitstehen. Mit ihrer Bedienung ist eine genügende Anzahl von Leuten vertraut zu machen.
2. In Erdölbetrieben ist die Löschmannschaft im Gebrauch der Feuerlöscheinrichtungen wenigstens einmal im Monat durch Übungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu vermerken.
3. Über die Feuerlöscheinrichtungen und ihre Anwendung ist ein Feuerlöschplan aufzustellen. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 79

Prüfung der Feuerlöscheinrichtungen

Die Feuerlöscheinrichtungen sind wenigstens halbjährlich zu prüfen. Der Befund ist schriftlich niederzulegen.

§ 80

Brandleitung

Die Löscharbeiten bei Bränden leitet der Betriebsführer, sofern nicht das Bergamt die Leitung übernimmt.

Abschnitt 10

Erste Hilfe

§ 81

1. In jeder Schicht muß ein Nothelfer, bei einer örtlichen Belegschaft von mehr als 100 Mann ein Heilgehilfe sofort erreichbar sein.
2. Es müssen geeignete Einrichtungen für die erste Hilfe vorhanden sein. Zur Beförderung Verletzter und Kranker müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein oder zur Verfügung stehen.
3. Es ist dafür zu sorgen, daß ein Arzt unverzüglich hinzugezogen werden kann.

§ 82

Der Betriebsführer hat jährlich durch einen Arzt feststellen zu lassen, ob die für die erste Hilfe getroffenen Maßnahmen ausreichen. Der Befund ist dem Bergamt anzuzeigen. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

Abschnitt 11

Maschinenanlagen

A. Allgemeines

§ 83

1. Die Teile von Maschinenanlagen, deren Berührung gefährlich ist, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, soweit es der Betrieb gestattet.
2. Hervorstehende bewegte Teile von Triebwerken (Transmissionen), z. B. Keile, Schrauben, Staufferbüchsen, sind, soweit sie unabsichtlich berührt werden können, zu umhüllen.
3. Jede maschinelle Anlage muß vom Aufstellungsort aus oder aus dessen Nähe stillgelegt werden können.

§ 84

1. Behälter, Ventile, Stellvorrichtungen und dergleichen müssen, soweit eine Bedienung notwendig ist, sicher zugänglich sein.
2. Schieber, Absperrhähne und sonstige Verschlüsse an Flüssigkeitsbehältern müssen so eingerichtet sein, daß bei ordnungsgemäßer Bedienung niemand durch umherspritzende Flüssigkeit verletzt werden kann.

§ 85

Maschinen, Geräte, Behälter, Rohrleitungen und dergleichen, in denen sich elektrisch erregbare Flüssigkeiten dauernd oder zeitweise in Bewegung befinden, müssen so gebaut, aufgestellt oder durch besondere Maßnahmen gesichert sein, daß eine gefährliche, elektrostatische Aufladung verhindert wird.

§ 86

1. Maschinenanlagen dürfen nur durch dazu befugte Leute in und außer Betrieb gesetzt werden.
2. Beim In- und Außerbetriebsetzen der Maschinenanlage hat der Bedienungsmann etwa gefährdete Personen rechtzeitig zu warnen.
3. Gefährliche Arbeiten an Maschinen dürfen ohne besonderen Auftrag der Aufsichtsperson nicht ausgeführt werden.
4. Bei Ausbesserungs-, Reinigungs- und ähnlichen Arbeiten an unübersichtlichen Maschinenanlagen sind besondere Sicherungen gegen ein vorzeitiges Ingangsetzen und Bewegen der stillgesetzten Maschine zu treffen.
5. Maschinen dürfen während des Ganges nur soweit geputzt, geschmiert oder ausgebessert werden, als dies ohne Gefahr geschehen kann. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen diese Arbeit nicht verrichten.
6. Treib-Riemen und -Seile dürfen während des Ganges nur mit Vorrichtungen auf- und abgeworfen werden, die diese Arbeit gefahrlos machen.
7. Wer in der Nähe bewegter Maschinenteile arbeitet, muß eng anliegende Kleidung tragen.

B. Elektrische Anlagen

§ 87

Soweit nicht vom Oberbergamt abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen werden, gelten für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

§ 88

Vor Inbetriebnahme müssen elektrische Anlagen nach näherer Bestimmung des Oberbergamts abgenommen werden.

§ 89

Mit selbständigen Arbeiten an elektrischen Starkstromanlagen dürfen nur dafür ausgebildete Leute beschäftigt werden. Das gilt auch für Arbeiten an Schwachstromanlagen in explosionsgefährdeten Anlagen und deren Schutzstreifen.

§ 90

Während der Betriebsruhe müssen entbehrliche Starkstromkreise allpolig abgeschaltet sein.

§ 91

Zur Überwachung des elektrischen Betriebes muß eine fachkundige Aufsichtsperson bestellt sein.

§ 92

Elektrische Starkstromanlagen sind mindestens einmal jährlich durch Sachverständige des Technischen Überwachungsamtes zu untersuchen. Dasselbe gilt für Schwachstromanlagen in explosionsgefährdeten Anlagen und deren Schutzstreifen (§ 74). Der Zeitraum zwischen zwei Untersuchungen darf nicht mehr als 15 Monate betragen. Der Befund der Untersuchungen ist zu einem Prüfungsbuch (Elektrobuch) zu nehmen und auf Verlangen dem Bergamt anzuzeigen.

C. Hebezeuge

§ 93

An Hebezeugen müssen Hersteller und Baujahr, an Winden (Häspeln), Flaschenzügen und Kranen außerdem die zulässige Höchstbelastung gut lesbar angegeben sein.

§ 94

Winden (Häspel) müssen so aufgestellt sein, daß sie sich unter Last nicht verlagern können.

§ 95

1. Handkabelwinden müssen eine doppelte Sperrvorrichtung sowie eine zuverlässige Bremse haben, die beim Senken der Last ein Durchgehen der Kurbel verhindert.
2. Handkabelwinden, die in verschiedener Richtung zum Heben der Last benutzt werden, müssen für jede Drehrichtung ein Sperrad mit doppelter Sperrklinke haben.
3. Kabelwinden zum Auf- und Abwinden schwerer Lasten müssen außerdem doppelten Getriebeeingriff oder bei einfachem Eingriff bearbeitete Zähne haben.

§ 96

1. Krane sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Instandsetzung in Ruhe und Bewegung einer Abnahmeprüfung und einer Probebelastung mit dem 1,25-fachen der auf dem Kran angegebenen Höchstbelastung zu unterziehen. Die Probebelastung ist auch nach einer Änderung oder Erneuerung des Seileinbandes vorzunehmen.
2. Krane und ihre Tragteile sind jährlich mindestens einmal in allen Teilen genau zu untersuchen.
3. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung (Abs. 1) und der regelmäßigen Prüfungen (Abs. 2) ist in einem Prüfbuch niederzulegen.

D. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten

§ 97

1. Soweit nicht das Oberbergamt abweichende oder ergänzende Vorschriften trifft, gelten für den Betrieb mit verflüssigten und verdichteten Gasen, Azetylen und Karbid, die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, jedoch tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde und des Gewerbeaufsichtsamtes das Bergamt, an die der Landespolizeibehörde das Oberbergamt.
2. Für brennbare Flüssigkeiten gelten die besonderen Bestimmungen des Oberbergamtes.

Abschnitt 12

Bahnbetrieb

Bahnbedienstete

§ 98

1. Im Bahndienst darf nur beschäftigt werden, wer dem Betriebsführer seine Befähigung dazu nachgewiesen hat. Das Bergamt kann verlangen, daß die Lokomotivführer die Befähigung ihm nachgewiesen haben.
2. Den Weisungen der Bahnbediensteten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bahnverkehr ist Folge zu leisten.

§ 99

1. Die Lokomotiven dürfen nur von den dazu bestellten Personen bedient werden.
2. Feuerlokomotiven müssen mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Der Heizer muß mit der Handhabung der Lokomotive so weit vertraut sein, daß er sie im Notfall zum Stillstand bringen kann.

§ 100

Mitfahren auf Lokomotiven und Zügen

Dienstlich nicht dazu Berechtigte dürfen auf Lokomotiven und Zügen nur mit Erlaubnis der Aufsichtsperson mitfahren. Verunglückten kann der Lokomotivführer das Mitfahren gestatten.

§ 101

Personenbeförderung

Regelmäßige Personenbeförderung ist nur mit Genehmigung des Bergamtes gestattet.

Fahrbetrieb

§ 102

In den Zügen muß eine ausreichende Zahl von Bremsen vorhanden sein, sofern die Bremskraft der Lokomotive nicht ausreicht, den Zug rechtzeitig zum Halten zu bringen.

§ 103

Züge und einzeln fahrende Lokomotiven müssen bei Dunkelheit und starkem Nebel an der Spitze und am Schluß Lichtsignale führen.

§ 104

Die im Fahrbetrieb zur Anwendung kommenden Signale und Kennzeichen sind in einer Dienstanweisung festzulegen (§ 115).

§ 105

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Sie ist vom Betriebsführer für die einzelnen Streckenteile bekanntzugeben.

§ 106

1. Bei Wegübergängen ohne Schranken ist an der P- oder LP-Tafel ein Achtungssignal zu geben und die Pfeif- oder Läutevorrichtung ist so lange zu betätigen, bis der Zug den Übergang überquert hat.
2. Die gleichen Warnzeichen sind zu geben, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahnstrecke oder in gefahrdrohender Nähe bemerkt werden.

§ 107

Wenn der Lokomotivführer bei geschobenem Zug die Strecke nicht übersehen kann, muß der Spitzenwagen mit einem Bediensteten besetzt oder von einem solchen begleitet sein. Dieser hat die erforderlichen Signalmittel bei sich zu führen und mit ihnen die nötigen Signale zu geben.

§ 108

Lokomotiven müssen beaufsichtigt werden, solange sie von Unbefugten in Gang gesetzt werden können.

§ 109

Von Hand bewegte Wagen müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel erkennbar sein. Beim Befahren öffentlicher Wege müssen sie Lichtsignale haben.

§ 110

Bleibt ein Zug unterwegs liegen, so muß ihn der Zugführer gegen Gefährdung durch andere Fahrzeuge sichern, wenn mit einer solchen Gefährdung zu rechnen ist.

Streckensicherung

§ 111

1. Strecken, auf denen die gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sowie unbefahrene Strecken sind kenntlich zu machen.
2. Gleisenden müssen durch Gleissperren gesichert sein.

Schranken

§ 112

Schranken müssen geschlossen sein, solange für die Wegebenutzer Gefahr besteht. Solange die Schranken geschlossen sind, sind die Übergänge bei Dunkelheit oder starkem Nebel zu beleuchten.

§ 113

1. Wenn die Schranken geschlossen werden oder ein Zug sich dem Wegübergang nähert, müssen sämtliche Wegebenutzer an etwa vorhandenen Warnzeichen, sonst in angemessener Entfernung vor den Gleisen halten oder die Gleise sofort räumen.
2. Es ist untersagt, Schranken oder sonstige Einfriedigungen und Sicherungsanlagen unbefugt zu öffnen, zu übersteigen oder ihre Betätigung zu behindern.

§ 114

Unterhaltung der Bahnanlagen

Die Bahnanlagen, Fahrzeuge und sonstige Betriebsmittel sind so zu unterhalten, daß ein sicherer Betrieb bei der größten zugelassenen Fahrgeschwindigkeit gewährleistet ist.

§ 115

Dienstanweisung

Den Bahnbediensteten ist eine Dienstanweisung auszuhändigen.

Abschnitt 13

Vermessungswesen

§ 116

Für Erdölfelder ist von einem konzessionierten Markscheider oder von einem vom Oberbergamt anerkannten Vermessungsingenieur ein Lageplan in zwei Gleichstücken (Amts- und Werkriß) entsprechend den Bestimmungen der Markscheiderordnung anzufertigen und halbjährlich nachzutragen.

§ 117

1. Auf dem Lageplan müssen dargestellt sein:
   a) die Tagesgegenstände,
   b) die Gemeindegrenzen,
   c) die Grenzen der Konzessionsgebiete sowie die Erdölgewinnungsfelder mit Angabe der bergbehördlichen Bezeichnung,
   d) die Quellen- und Grundwasserschutzbezirke, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie unter Denkmalschutz stehende Gegenstände,
   e) die Ansatzpunkte der Bohrlöcher, die Normzeichen für ihren jeweiligen Zustand sowie der Verlauf der Bohrlöcher in den Fällen des § 50,
   f) die Grubenbaue im Umkreis von 200 m um die Ansatzpunkte der Bohrlöcher.
2. Betriebsanlagen, die voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren wieder entfernt werden, brauchen auf dem Lageplan nicht dargestellt zu werden.
3. Im Falle des Abs. 1 f) ist der Bergwerksunternehmer verpflichtet, die Auftragung seiner Grubenbaue auf dem Lageplan zu gestatten. Dies gilt in entsprechender Weise für die Auftragung der Bohrlöcher und ihres Verlaufs auf die Grubenbilder.

§ 118

Auf Verlangen des Bergamts sind die geologischen Verhältnisse des Untergrundes grundrißlich und im Schnitt (Längs- und Querschnitt) darzustellen.

§ 119

Der Lageplan ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Förderbetriebes dem Bergamt vorzulegen.

§ 120

Der Betriebsführer hat sich nach der Anlegung und jedesmaligen Nachtragung des Lageplanes von dessen Vollständigkeit zu überzeugen.

§ 121

Bei Einstellung des Betriebes ist der Lageplan binnen 6 Wochen nachzutragen und in allen Teilen und Unterlagen abzuschließen.

§ 122

1. Das Bergamt kann abweichend von den §§ 116, 119 und 121 kürzere Fristen anordnen oder die Fristen verlängern.
2. Die in § 117 Abs. 1 d bezeichneten Schutzbezirke, Schutzgebiete und Gegenstände, ferner bergbehördlich festgelegte Sicherheitspfeiler sowie Sprengstofflager müssen unverzüglich in dem Lageplan dargestellt werden. Das gleiche gilt für andere Eintragungen im Einzelfall auf Verlangen des Bergamts.

§ 123

Festpunkte und Vermessungszeichen dürfen nicht durch Unbefugte beseitigt oder in ihrer Lage verändert werden.

Abschnitt 14

Arbeiterschutz

A. Beschäftigung

§ 124

Der Unternehmer darf Leute mit körperlichen oder geistigen Mängeln nur mit solchen Arbeiten beschäftigen, bei denen sie weder sich noch andere gefährden können.

§ 125

Mit Arbeiten, von deren Ausführung Leben und Gesundheit anderer besonders abhängen, dürfen nur solche Leute beschäftigt werden, die deutsch sprechen, deutsch schreiben und deutsch lesen können.

§ 126

1. Beim eigentlichen Bohr- und Förderbetrieb dürfen nur zuverlässige Personen beschäftigt werden, die wenigstens 18 Jahre alt sind.
2. Diese Altersgrenze gilt nicht für Tiefbohrlehrlinge.

§ 127

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie sich oder andere gefährden können.

B. Schutz der Gesundheit

§ 128

Getränke

1. Der Belegschaft muß einwandfreies Trinkwasser oder Getränk zur Verfügung stehen.
2. Ausschenken, Mitführen und Genuß geistiger Getränke sind verboten.

§ 129

Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsräume

1. Den Beschäftigten müssen Räume und Einrichtungen zum Umkleiden und Waschen sowie zum Aufenthalt während der Arbeitspausen zur Verfügung stehen.

2. Bei Baderäumen muß für Jugendliche unter 18 Jahren ein besonderer Raum vorhanden sein.
3. Die Räume müssen gereinigt, gelüftet und in der kalten Jahreszeit geheizt werden.

§ 130

Aborte

1. Aborte müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Die einzelnen Abortzellen müssen Türen oder Blenden haben.
2. Die Aborte sind unter Benutzung von Entkeimungsmitteln sauber und gebrauchsfähig zu halten.

§ 131

Körperschutzmittel

Ist bei Arbeiten mit dem Auftreten von Arbeitsschäden zu rechnen, die sich nicht schon in ihrer Ursache wirksam unterbinden lassen, so hat der Unternehmer geeignete Körperschutzmittel (widerstandsfähige Kopfbedeckung, Schutzbrillen, Handschuhe, Handleder, Lederschürzen, Sicherheitsgurte, Atemschutzgeräte, Hautschutzmittel usw.) zur Verfügung zu stellen. Sie müssen benutzt werden.

Abschnitt 15

Betriebsaufsicht

A. Aufsichtspersonen

§ 132

1. Unter Aufsichtspersonen im Sinne dieser Verordnung sind Personen zu verstehen, die von der Bergbehörde auf Grund der berggesetzlichen Vorschriften als Aufsichtspersonen anerkannt sind.
2. Für den Fall der Behinderung von Aufsichtspersonen, denen diese Verordnung bestimmte Pflichten auferlegt, müssen andere Aufsichtspersonen als Vertreter vorhanden sein, die das Bergamt als solche anerkannt hat. Das Bergamt kann Ausnahmen bewilligen.
3. Der Betriebsführer darf Pflichten, die ihm diese Verordnung auferlegt, anderen Aufsichtspersonen nur dann übertragen, wenn das Bergamt deren Befähigung dazu anerkannt hat.

§ 133

Die Aufsichtspersonen dürfen Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, nur Leuten übertragen, die über diese Gefahren und ihre Abwendung belehrt sind.

§ 134

1. Die Aufsichtsperson hat alle belegten Arbeitsstellen ihres Aufsichtsbereichs zu befahren. Ist sie hieran im Einzelfall gehindert, so hat sie dafür zu sorgen, daß eine andere geeignete Person die Arbeitsstelle befährt. Das Bergamt kann Ausnahmen bewilligen.
2. Während des Bohrbetriebes, des Auf- und Abbaues von Bohr- und Fördergerüsten sowie bei anderen Arbeiten, bei denen besonders Umsicht geboten ist, muß die Aufsichtsperson anwesend sein.

§ 135

1. In Erdölbetrieben müssen während der Betriebszeit Aufsichtspersonen anwesend sein.
2. Werden während der Betriebsruhe einzelne Personen beschäftigt, genügt es unbeschadet des § 134, daß eine Aufsichtsperson in der Nähe der Anlage leicht erreichbar ist. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 136

Die Aufsichtspersonen müssen Unglücksfälle und sonstige besondere Ereignisse in ihrem Aufsichtsbereich dem Betriebsführer unverzüglich melden. Ist der Betriebsführer nicht erreichbar, haben sie, unbeschadet der Verpflichtung aus Satz 1, dem Bergamt Meldung zu erstatten.

B. Vormänner

§ 137

1. Für jeden Arbeitstrupp, der nicht unter unmittelbarer Aufsicht einer Aufsichtsperson arbeitet, ist eine geeignete Person als Vormann zu bestellen.
2. Der Vormann hat seinen Mitarbeitern die notwendigen Weisungen zu geben und sie zur Befolgung der sie betreffenden Vorschriften dieser Verordnung und der dazu gegebenen Anweisungen der Aufsichtspersonen anzuhalten. Die Mitarbeiter müssen seine Weisungen befolgen.

C. Dienstanweisungen

§ 138

Dienstanweisungen, die in dieser Verordnung vorgeschrieben sind, bedürfen der Genehmigung des Bergamtes.

§ 139

1. Wer auf Grund dieser Verordnung eine Dienstanweisung erhält, hat den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen. Er muß die Dienstanweisung befolgen.
2. Die Empfangsbestätigungen sind aufzubewahren.

D. Bekanntmachungen

Zechenbuch

§ 140

1. Der Betriebsführer hat ein Zechenbuch nach näherer Bestimmung des Oberbergamts zu führen.
2. Der Betriebsführer muß die Eintragungen den Aufsichtspersonen unverzüglich bekanntgeben. Diese haben die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Die Aufsichtspersonen müssen die ihren Geschäftskreis betreffenden Eintragungen jederzeit einsehen können.

Bekanntmachungen an die Belegschaft

§ 141

Der Betriebsführer muß Verfügungen der Bergbehörde auf deren Verlangen der Belegschaft bekanntgeben, soweit er das nicht schon nach Vorschrift der Berggesetze oder der Polizeiverordnungen des Oberbergamts zu tun hat.

§ 142

1. Jedem Arbeiter ist ein Auszug aus dieser Verordnung in Buchform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Der Auszug muß folgende Vorschriften mit den zugehörigen Überschriften enthalten: §§ 1 bis 5, 7 bis 11, 12 Abs. 2 bis 4; 14, 15, 20, 32 Abs. 2; 36 Abs. 2; 41, 42, 49, 55, 57, 58, 64, 66, 73, 75, Abs. 1; 76, 83, 86, 94, 98, Abs. 2; 99 Abs. 1; 100, 109, 113, 123, 128, 131, 137, 139 Abs. 1; 146.
2. Ein gleicher Auszug ist an geeigneter Stelle auszuhängen.
3. Den Aufsichtspersonen und den Mitgliedern des Betriebsrates ist die gesamte Verordnung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 143

Erhaltung der Aushänge und dergleichen

Die vorgeschriebenen Aushänge, Anschläge und Schilder müssen stets gut lesbar sein.

Abschnitt 16

Schlußbestimmungen

A. Ausnahmebewilligungen und Genehmigungen

§ 144

1. Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligt auf Antrag des Werksbesitzers das Oberbergamt, soweit nicht das Bergamt für zuständig erklärt ist.
2. Ausnahmebewilligungen und Genehmigungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerruflich, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, wird dies besonders zum Ausdruck gebracht.

B. Prüfungen durch Sachverständige

§ 145

1. Wo in dieser Verordnung eine Prüfung durch einen Werksachverständigen verlangt wird, muß dieser vom Bergamt für die Prüfung anerkannt sein. An die Stelle des vom Bergamt anerkannten Werksachverständigen kann ein vom Oberbergamt anerkannter unabhängiger Sachverständiger treten.
2. Die Bergbehörde kann Prüfungen durch von ihr anerkannte Sachverständige auch in anderen als in dieser Verordnung bezeichneten Fällen verlangen.
3. Der Werksbesitzer ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

C. Strafen

§ 146

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

D. Inkrafttreten

§ 147

Diese Bergpolizeiverordnung tritt am 1. 1. 1955 in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Bergpolizeiverordnung die Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Hessischen Oberbergamtes zu Wiesbaden vom 1. 2. 1950 außer Kraft.

E. Übergangsbestimmungen

§ 148

Änderungen, die bei vorhandenen Anlagen oder Betriebseinrichtungen nach dieser Verordnung nötig sind, müssen bis zum 1. 4. 1955 durchgeführt sein. Das Bergamt kann im Einzelfall längere Fristen festsetzen.

§ 149

Vorhandene Anlagen oder Betriebseinrichtungen, die nach der in § 147 aufgehobenen Allgemeinen Bergpolizeiverordnung ohne Genehmigung errichtet und betrieben werden durften, bedürfen einer in dieser Bergpolizeiverordnung vorgeschriebenen Genehmigung nicht mehr, soweit nicht die für die Genehmigung zuständige Bergbehörde anders bestimmt.

§ 150

Ausnahmebewilligungen und Genehmigungen, die auf Grund der in § 147 aufgehobenen Allgemeinen Bergpolizeiverordnung erteilt worden sind, bleiben bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt sind, in Kraft.

Wiesbaden, 1. 10. 1954

Hessisches Oberbergamt

Verschiedenes

1028

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. September 1954

		(In Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / —
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)		2 600	— 135 735
Postscheckguthaben		12	+ 6
Inlandswechsel		118 340	+ 4 788
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—		
b) sonstige	465	465	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	215 089		
b) angekaufte	4 164	219 253	+ 48 800
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	60		
b) Ausgleichsforderungen	17 048		
c) sonstige Sicherheiten	124	17 232	— 4 352
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		9 190	+ 4 588
Sonstige Vermögenswerte		32 034	+ 57
		407 626	— 81 848

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats September 1954

Reserve-Soll . . . . . DM 43 526
Reserve-Ist . . . . . DM 88 805

			Veränderungen gegenüber Vorwoche + / —
Passiva			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 203	+ 1
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	253 749		— 110 968
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	751		+ 42
c) von öffentlichen Verwaltungen	10 536		+ 4 814
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	8 513		+ 11
e) von sonstigen inländischen Einlegern	16 034		+ 2 177
f) von ausländischen Einlegern	34 042		+ 21 781
		323 625	— 82 143
Sonstige Verbindlichkeiten		17 798	+ 294
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 40 333 (+ 982)			
		407 626	— 81 848

Frankfurt (Main), 1. 10. 1954

Landeszentralbank Hessen

Regierungspräsidenten

1029

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Ich habe heute Herrn Walter Löber, Donsbach/Dillkreis, als Schätzer und Sachverständigen für Bienenseuchen im Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden bestellt. Die Vereidigung wurde von mir vorgenommen.

Wiesbaden, 11. 9. 1954

Der Regierungspräsident
— I 8 —

1030

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Ich habe Herrn Albert Heinzen, Ingenieur, in Wiesbaden, Bierstadter Straße 32, als Schätzer und Sachverständigen für Maschinen und Einrichtungen, sowie betriebstechn. Fragen auf dem Industriesektor Steine und Erden bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 22. 9. 1954

Der Regierungspräsident
III A 1 Az.: 73c 10/03

Buchbesprechungen

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium, 2. Band, Gutachten vom Juni 1950 bis November 1952. Herausgegeben vom Bundeswirtschaftsministerium. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen, 1953. 99 Seiten, kart. DM 3,80.

Das Bundeswirtschaftsministerium bedient sich bekanntlich, ebenso wie die anderen wirtschaftlichen Ressorts der Bundesregierung (Finanz, Ernährung und Landwirtschaft, Verkehr und Wohnungswirtschaft) seit Jahren des Rates von Sachverständigen aus der Wissenschaft. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium geht zurück auf den im Jahre 1947 ins Leben gerufenen Wissenschaftlichen Beirat der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Er hat 21 Mitglieder. Es sind dies Professoren der Volkswirtschaftslehre, der Staatswissenschaften und der Rechte, die als Theoretiker und Wirtschaftspolitiker konträre Richtungen vertreten. Neben zur neuliberalen Schule stehenden Mitgliedern gehören ihm sozialistische Professoren an.

Der Beirat hat bisher etwa 40 Gutachten abgegeben. Die Gutachten 1—15 sind im gleichen Verlag in einem im Jahre 1950 herausgegebenen 1. Band gesammelt. Der vorliegende 2. Band enthält die Gutachten 16—31.

Die Voten des Beirates werden bei Wahrung völliger wissenschaftlicher und organisatorischer Unabhängigkeit gegenüber dem Ministerium erstellt und sind lediglich Empfehlungen, an die das Ministerium nicht gebunden ist. Sie stehen manchmal im Gegensatz zu den Auffassungen der Wirtschaftsverwaltung, die verständlicherweise auch von politischen Gesichtspunkten beeinflußt sind. Wenn auch die Gutachten zunächst nur für den Minister und seine Verwaltung bestimmt sind, so haben sie darüber hinaus in der Fachwelt den Rang unabhängig geäußerter Kritik gewonnen. Auch außerhalb des Ministeriums sind diese oder jene Thesen eines Gutachtens auf Widerspruch gestoßen, was verständlich ist, wenn man bedenkt, daß sich der Beirat vorwiegend mit Grundsatzfragen der allgemeinen Wirtschaftspolitik befaßt. Wer heute die Gutachtensammlung nachliest, wird den Abstand erkennen, mit dem die Wirtschaftspolitik den Empfehlungen gefolgt ist.

Der Tätigkeit des Wirtschaftswissenschaftlichen Beirates kommt gerade bei seiner gesetzlich nicht fixierten Konstruktion für die Wirtschaftsverwaltung und für die Wirtschaftspolitik eine besondere Bedeutung zu. Wenn auch die von dem Beirat behandelten wirtschaftspolitischen Probleme zum Teil durch die wirtschaftliche Entwicklung nicht mehr aktuell sind, so ist die Sammlung für die interessierten Kreise gerade deshalb von dauerndem Wert, weil sich die Gutachten mit Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik befassen, die — wenn auch vielleicht in veränderter Form — immer wieder neu auftreten können. Die Sammlung wird deshalb von Interesse sein für die Länderbehörden, die Kommunen, Parteien, Abgeordneten, Gewerkschaften sowie größere Unternehmen, Volkswirtschaftler und Studenten der Nationalökonomie.

Oberregierungsrat Dr. Heß

*

„Die Bundesrepublik 1954/55“. 64 Jahrgang des Taschenbuches für Verwaltungsbeamte. Carl Heymanns-Verlag KG, Berlin-Köln. Einband in Ganzleinen 39,80 DM.

Mit Verspätung ist im September das im obigen Verlag herausgegebene Werk für 1954/55 erschienen. Die Verspätung war offenbar bedingt durch die notwendigen erheblichen Verbesserungen und Ergänzungen, die in dem 64. Jahrgang aufgenommen worden sind. Wer einen Überblick über den komplizierten Mechanismus der Bundes- und Landesverwaltung, sowie der wichtigsten öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhalten will oder aus beruflichen Gründen auf diese Orientierung angewiesen ist, wird dieses große erschöpfende kompilatorische Werk nicht entbehren können. Es beantwortet jede Frage im Behördenverkehr, weist den Weg zur „zuständigen“ Stelle und gibt erschöpfende Auskunft über alle Organe des Bundes, der Länder einschließlich Berlin, der Landschafts-, Landeskommunal- und Kreisverbände, sowie der kreisfreien Städte.

Es werden außerdem alle anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Vereinigungen des öffentlichen Lebens und die Spitzenverbände von Industrie, Handel, Gewerbe, die wissenschaftlichen Organe, die Gewerkschaften, Presseinstitutionen sowie die Fürsorgeverbände usw. aufgeführt.

Jede Dienststelle erscheint mit genauer Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer sowie mit Namen und Amtsbezeichnung des Leiters, seines Vertreters und der Abteilungsleiter, Referenten, Dezernenten, Berichterstatter, Sachbearbeiter und weiterer Beamten und Angestellten.

Ein besonderes alphabetisches Namenregister mit 51 582 Namen ermöglicht es, den Tätigkeitsbereich eines nur namentlich bekannten Bediensteten auf Anhieb festzustellen.

Die gesetzgebenden Körperschaften, die Verwaltungsbehörden und die Organe der Rechtsprechung sind voneinander getrennt, genau so wie zwischen staatlichen und nicht staatlichen Stellen unterschieden wird.

Der Teil „Bund“ bringt umfangreiche Übersichten über den Bundestag und den Bundesrat, über die Bundesregierung, über das Bundespräsidialamt und das Bundeskanzleramt, über jede oberste Bundesbehörde (Bundesministerien und Bundesrechnungshof) mit dem gesamten Geschäftsbereich, über die Bundesgerichte, die Vertretungen der Länder beim Bund, über die diplomatischen und sonstigen amtlichen Missionen, über die ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik, sowie über die Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Alle ein Land betreffenden Angaben sind nach einheitlichem Muster in einem zusammenhängenden Teil zusammengefaßt. Den einzelnen Ländern ist ein genaues Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Über die höheren Beamten der allgemeinen und inneren und der landwirtschaftlichen und Forstverwaltung in Bund und Ländern sind außerdem besondere namentliche Nachweisungen aufgestellt.

Der Abschnitt Spitzenverbände und Vereinigungen in Bund und Ländern enthält: Berufsständische Organisationen, Banken, Genossenschaften, Bau- und Wohnungswesen, Fürsorge, Gesundheitswesen, Industrie, Handel, Gewerbe- und Handwerk, kommunale Spitzenverbände, Landwirtschaft, Presse, Rechtswesen, Sport, Versicherungen u. a. m.

Auch die statistischen Angaben sind für den täglichen Gebrauch außerordentlich wertvoll. Beim Bund, bei jedem Land, Verwaltungsbezirk und Landkreis sind die Flächengrößen in Hektar, die Einwohnerzahl, bei jeder Kreisstadt die Ortsklasse und bei jeder kreisfreien Stadt die Ortsklasse, die Gerichte und die Schulen angegeben.

In dem Werk sind die Angaben auf den neuesten Stand gebracht. Soweit Änderungen eintreten, sollen diese in einem Nachtrag, der nachgeliefert wird, laufend ergänzt werden.

Die Darstellung ist so aktuell wie möglich gehalten. Die Angaben der Bundesbehörden stammen aus dem Monat Mai 1954, der Landesbehörden aus dem Frühjahr 1954, für die kommunalen Körperschaften aus dem Monat Februar 1954.

Wenn auch zu wünschen ist, daß der Verlag die Zeit zwischen Stichtag und Erscheinen in den kommenden Jahren verkürzt, hat das Werk seinen Wert für den praktischen Gebrauch nicht verloren.

Als ein gewisser Mangel ist festzustellen, daß die Angaben über den organisatorischen Aufbau der kreisfreien Städte systematisch geschen voneinander abweichen. Es ist zu hoffen, daß es dem Verlag in der nächsten Ausgabe gelingen wird, eine Gleichmäßigkeit in den Angaben zu erreichen.

Auf jeden Fall ist aber die Anschaffung dieses Nachschlagewerkes jedem zu empfehlen, der im öffentlichen, politischen oder wirtschaftlichen Leben tätig ist.

Regierungsdirektor Dr. Kollath

*

„Das Recht des Wohnungswesens, der Siedlungs- und Bodenreform“. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin. Preis DM 14,25.

Die neue Ergänzungslieferung zur Loseblatt-Textsammlung ist soeben erschienen und das Werk damit auf den neuesten Stand gebracht worden.

*

Kommentar zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen. Von Dr. Georg Anders, Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern. 3. Auflage. 1954. 907 Seiten, Format DIN A 5, Ganzleinen DM 34,50.

Das Buch ist im W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart-O, Urbanstr. 12-14, erschienen (siehe Buchbesprechung im Staatsanzeiger Nr. 41 vom 9. Oktober 1954 Seite 981).

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1954 | Wiesbaden, den 16. Oktober 1954 | Nr. 42

AMTLICHER TEIL

Stellenausschreibungen

2890

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dörnigheim, Kreis Hanau (5090 Einwohner), ist neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 10 des Hessischen Wahlbeamten-Besoldungsgesetzes vom 29. Oktober 1953 GVBl. S. 172, Ortsklasse B.

Bewerber mit umfangreicher Erfahrung im Kommunalverwaltungsdienst und sonstiger Eignung für das Amt werden gebeten, Lebenslauf mit Angabe des Familienstandes, Lichtbild, polizeiliches Führungszeugnis und lückenlose Belege über die bisherige Tätigkeit einzureichen.

Bewerbungen bis spätestens 3. November 1954 an den Ausschuß für die Bürgermeisterwahl, Dörnigheim, Kreis Hanau, Rathaus, erbeten.

Persönliche Vorstellung nur auf besondere Aufforderung. Es kommen nur solche Bewerber in Frage, die am 6. Oktober 1954 ihren Wohnsitz mindestens sechs Monate im Land Hessen haben.

Dörnigheim, Krs. Hanau, 6. 10. 1954

Der Gemeindevorstand

2891

Assistenzarzt

nach Vergütungsgruppe III TO.A für Tbc-Heilstätte (370 Betten, Männer) gesucht. Erfahrungen auf dem Gebiete der Tbc-Behandlung sind Voraussetzung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Abschriften von Zeugnissen, Bestallungs-, Promotionsurkunde usw. an

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Hauptverwaltung Kassel

Veröffentlichungen

2892

Verhandlung über den Verteilungsplan der Baulandumlegung „Sündergrabenweg" in Michelbach.

Am Montag, dem 25. Oktober 1954, um 14 Uhr, findet in der Schule in Michelbach die Verhandlung über den Verteilungsplan zum vorstehend bezeichneten Baulandumlegungsverfahren statt.

Alle an der Baulandumlegung Beteiligten werden hiermit zur Teilnahme an der Verhandlung eingeladen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei dem Ausbleiben einzelner Beteiligten verhandelt und beschlossen werden kann.

Bad Schwalbach, 1. 10. 1954

Der Kreisausschuß
als Umlegungsbehörde
gem. Aufbaugesetz vom 25. 10. 1948
Der Vorsitzende
Dr. Vitense
Landrat

2893

Baulandumlegung

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — GVBl. S. 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hat am 1. Oktober 1954 beschlossen, daß ein Teil der Grundstücke des Geländes zwischen Kreuzstraße—Sandhöfer Weg—Autobahn umgelegt werden soll. Von der Umlegung werden folgende Grundstücke erfaßt:

   Flur III Nr. 676 — 699
   Flur III Nr. 730 — 740
   Flur III Nr. 794 — 821
   Flur III Nr. 895 — 899

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen: „Umlegungsgebiet Kreuzstraße — Sandhöfer Weg — Autobahn"
3. Die Freilegungspflicht wird einheitlich auf 20% des eingeworfenen Geländes festgelegt. Der Verrechnungspreis für den Ausgleich beträgt:
   a) für das Gebiet vom Sandhöfer Weg bis zum sogenannten Schlangenpfad 3,— DM pro qm,
   b) für das übrige Gelände 2,75 DM pro qm.

   Die Kosten der Umlegung sind von den beteiligten Grundstücksbesitzern anteilmäßig zu tragen.
4. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.
5. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsverfahren nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.
6. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Stadtbauamt der Stadt Viernheim, Kettelerstraße 16, zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Viernheim, 8. 10. 1954

Der Magistrat
gez. Neff

2894

Baulandumlegung

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — GVBl. S. 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hat unterm 19. Februar 1954 beschlossen, das Gelände zwischen Lorscher Straße und Kirschenweg umzulegen. Von der Umlegung werden folgende Grundstücke erfaßt:

   Flur 17 Nr. 73 — 89/2.
2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen: „Umlegungsgebiet Lorscher Straße — Kirschenweg."
3. Die Freilegungspflicht wird einheitlich auf 10% des eingeworfenen Geländes festgelegt. Der Verrechnungspreis für den Ausgleich beträgt 2,50 DM pro qm. Die Kosten sind von den beteiligten Grundstücksbesitzern anteilmäßig zu tragen.
4. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.
5. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsverfahren nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.
6. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Stadtbauamt Viernheim, Kettelerstraße 16, zwei Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Viernheim, 9. 10. 1954

Der Magistrat
gez. Neff

2895

Stauziel in Hümme, Kreis Hofgeismar

Der Mühlenbesitzer August Schulze in Hümme hat die Genehmigung zum Einbau einer Wasserturbine für seine Mühle beantragt. Die beantragte Genehmigung ist erforderlich, weil mit dem Einbau der Turbine das bereits früher verliehene Recht zum Stauen des Mühlengrabens berührt wird.

Das Stauziel ist durch meine Abteilung Wasseraufsicht an Ort und Stelle erneut markiert und in die in meiner Abteilung Handel und Gewerbe zur Einsicht ausliegenden Planunterlagen eingetragen.

Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen bei mir begründet entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen. Diese Ausschlußfrist beginnt mit dem Tage, der dem Tage des Erscheinens dieses Staatsanzeigers unmittelbar folgt. Nach Ablauf der 14tägigen Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.
73a

Hofgeismar, 25. 8. 1954

Der Landrat

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

2896

Der Rechtsanwalt Dr. Johannes Hölting — als Konkursverwalter über das Vermögen des Kaufmanns Leo Schneider, Inhaber der Firma Felix Schneider, Volkmarsen — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Grundschuldgläubigers sowie des Grundschuldbriefes der im Grundbuch von Volkmarsen, Band 51, Blatt 3104, in Abt. III, Nr. 2, eingetragenen Grundschuld von 5000,— RM beantragt. Der Gläubiger und der Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **10. November 1954, vormittags 10 Uhr,** vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde und die Ausschließung des Gläubigers erfolgen wird. — F 4/54 —

Wolfhagen, 2. 9. 1954 **Amtsgericht**

2897

Der Landwirt Engelbert Herbst in Haselstein — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Flamme in Hünfeld — hat das Aufgebot des abhandengekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Haselstein Band 6 Blatt 241 in Abteilung III Nr. 1 für die Stadtgemeinde Hünfeld (Städt. Sparkasse) eingetragene, mit 10%, unter Umständen 13%, verzinsliche Darlehnshypothek von 1500,— GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Februar 1955, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. — F 9/54 —

Hünfeld, 6. 10. 1954 **Amtsgericht**

2898

1. Frl. Klara Huhn, Allendorf Kr. Marburg/L., Haus Nr. 195; 2. Frl. Agnes Huhn, Allendorf Kr. Marburg/L., Haus Nr. 12; 3. die Eheleute Josef Rhein, Allendorf Kr. Marburg/L., Haus Nr. 218; 4. der Waldarbeiter Ewald Mösser, Allendorf Kr. Marburg/L. — vertreten durch Rechtsanwalt Beckmann, Kirchhain/Bez. Kassel — haben das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der in den Grundbüchern von Allendorf, Blatt 2030, 1997, 2170 und 1010 in Abtlg. III Nr. 1 (Blatt 2030), Nr. 2 (Blatt 1997), Nr. 1 (Blatt 2170), Nr. 5 (Blatt 1010) für den Kaufmann Nathan Stein in Frankfurt a. Main, Alleininhaber der Firma Gebrüder Stein, eingetragenen Grundschuld über GM 2300,— gemäß §§ 1170, 1192 BGB beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **20. Jan. 1955, 9.00 Uhr,** vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. 2 F 9/54.

Kirchhain/Bez. Kassel, 6. 10. 1954 **Amtsgericht**

Güterrechtsregistersachen

2899

73 GR 6019 A: Technischer Angestellter Rudolf Herforth und Lucie Helene geb. Welm, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 24. Juli 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6020 A: Handelsvertreter Erich Franke und Maria geb. Klapprodt, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 8. Juli 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6021 A: Chefingenieur Franz Stock und Irmgard geb. Setzer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 2. August 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6022 A: Kaufmann Werner Frank und Erika geb. Kulow, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 12. August 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6023 A: Schuhmachermeister Albert Paul und Irma geb. Mündel, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 17. Aug. 1954 ist Gütertrennung vereinbart. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein Vermögen selbst.

73 GR 6024 A: Angestellter Walter Prahlow und Josefa geb. Lünche, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 9. Februar 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6025 A: Gastwirt Albert Schreyvogel und Wilhelmine geb. Ruhl, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 12. Juli 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6026 A: Kaufmann Karl Engel und Irmentraut geb. Herden, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 21. August 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankfurt a. M., 8. 10. 1954 **Amtsgericht,** Abt. 73

2900

2 GR 1538, 8. 9. 1954: Durch Vertrag vom 30. August 1954 haben die Eheleute Maschinenschlosser Johannes Möller und Elisabeth Emma geb. Diehl, wohnhaft in Gießen-Klein-Linden, die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

2 GR 1539, 5. 10. 1954: Durch Vertrag vom 21. September 1954 haben die Eheleute Küfer Karl Hess, Neunter, in Leihgestern und Marie geb. Hossbach die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Gießen, 8. 10. 1954 **Amtsgericht**

2901

Albrecht, August, Schmied in Trendelburg, und Minna geb. Rode. Durch Vertrag vom 20. August 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. — GR. Nr. 23 A —

Karlshafen, 29. 9. 1954 **Amtsgericht**

2902

4 GR 625 — 29. 9. 1954: Kaufmann Willi Protzmann und Ehefrau Marie Protzmann geb. Essich verwitwete Stange in Hanau, Uferstr. 2, haben durch Vertrag vom 4. September 1954 Gütertrennung vereinbart.

Hanau/Main **Amtsgericht**

2903

Neueintragungen

GR 520: 4. September 1954 — Die Eheleute Werner Rudorf, Kaufmann und Elisabethe geb. Breidenbach, beide in Roßdorf, haben durch Vertrag vom 4. Juli 1952 Gütertrennung vereinbart.

GR 521: 20. September 1954 — Die Eheleute Paul Siegfried Alois Zahn, Kaufmann und Ellen Sofie Katharina geb. Heinzel, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 23. August 1954 Gütertrennung vereinbart.

GR 522: 23. September 1954 — Die Eheleute Albert Vogel, Friseur und Ellen geb. Koddenberg, beide in Ober-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 10. August 1954 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 7. 10. 1954 **Amtsgericht**

Handelsregistersachen

2904

Fa. Otto Luther & Sohn, Lippoldsberg, Kaufmann Otto Luther und Horst Luther in Lippoldsberg. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. März 1946 begonnen. — HRA 166 —

Karlshafen, 30. 9. 1954 **Amtsgericht**

2905

In das hiesige Handelsregister Abteilung A Nr. 125 ist heute bei der Firma Maschinenfabrik Gust. Rafflenbeul, Frankenberg (Eder), eingetragen worden: Die Prokura des Kaufmanns Ernst Jud in Frankenberg (Eder) ist erloschen.

Frankenberg/Eder, 2. 10. 1954 **Amtsgericht**

Musterregistersachen

2906

In dem hiesigen Musterschutz-Register M. R. 25 ist bei der Firma Gebrüder Thonet A. G. in Frankenberg/Eder eingetragen: Die Schutzfrist ist um sieben Jahre verlängert.

Frankenberg/Eder, 4. 10. 1954 **Amtsgericht**

Vereinsregistersachen

2907

Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt a. Main

73 VR 2684 — 4. 9. 1954: Frankfurter Starthilfe für Evakuierte und Flüchtlinge.

73 VR 2685 — 6. 9. 1954: Bund Deutscher Hebammenverbände.

73 VR 2686 — 11. 9. 1954: Institut für Hausfrauenarbeit.

73 VR 2687 — 11. 9. 1954: Unterstützungsgemeinschaft des Verbandes der Molkereifachleute Hessen.

73 VR 2688 — 17. 9. 1954: FILM-STUDIO an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

73 VR 2689 — 22. 9. 1954: Hot Club Frankfurt a. M.

73 VR 2690 — 22. 9. 1954: Vereinigung für brüderliche Verständigung e. V. (Deutsche Sektion der World Brotherhood).

73 VR 2691 — 28. 9. 1954: SCHUKO-Warenzeichenverband.

73 VR 2692 — 29. 9. 1954: Gesangverein Liederkranz gegr. 1878. Sitz Frankfurt a. M.-Praunheim.

73 VR 2693 — 29. 9. 1954: Hessischer Apothekerverein.

73 VR 2694 — 30. 9. 1954: Hessischer Rugby-Verband.

Frankfurt a. M. **Amtsgericht,** Abt. 73

2908

Neueintragungen

VR 263 — 30. August 1954: Verein: Freiwillige Hilfskasse der Belegschaft der Südhessischen Gas- und Wasser A. G. Sitz: Darmstadt.

VR 264 — 3. September 1954: Verein: Kleingärtnerverein „Lichtwiese". Sitz: Darmstadt.

VR 265 — 7. September 1954: Verein: Unterstützungskasse der Deutschen Buch-Gemeinschaft. Sitz: Darmstadt.

Auflösung

VR 95 — 7. September 1954: Verein: Deutscher Wirtschaftsbund Heim- und Heimatvertriebener e. V./Hessen. Sitz: Darmstadt. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 4. Juli 1954 ist der Verein aufgelöst worden.

Darmstadt **Amtsgericht**

Konkurssachen

2909

I. Das am 16. März 1954 über das Vermögen des Erich Karmainski in Lollar, Hauptstr. 37, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

II. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 150,— DM, seine Auslagen auf 9,31 DM festgesetzt. — 7 N 5/54 —

Gießen, 22. 9. 1954 **Amtsgericht**

2910

Der Schuhmachermeister Wilhelm Hofmann, Hochheim/Main, Hintergasse 23, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. K. L. Schroeder, Hochheim/Main, hat durch den am 4. Oktober 1954 bei Gericht eingegangenen Antrag seines Bevollmächtigten die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergl. O wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Vermögensverwalter Carl von Briel in Wiesbden, Kaiser-Friedrich-Ring 47, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

Die in § 57 Vergl. O bezeichneten Beschränkungen werden dem Schuldner auferlegt. — 2 VN 2/54 —

Hochheim, 5. 10. 1954 **Amtsgericht**

2911

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. April 1950 verstorbenen Fabrikanten Julius Ludwig Rumbler, zuletzt wohnhaft in Mühlheim am Main, wird Schlußtermin gemäß § 162 KO bestimmt auf **Freitag, den 29. Oktober 1954, 9.45 Uhr**, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 37 im ersten Stockwerk. Die Schlußrechnung liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33 — zur Einsichtnahme offen. Der zur Schlußverteilung bereitstehende Massebestand von 5017,68 DM entfällt auf den einzigen Gläubiger nach § 61 Ziff. 2 KO mit einer Forderung von 11 326,70 DM (Schlußquote 44,3%). — 7 N 90/53 —

Offenbach a. Main, 4. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 7

2912

In dem Konkursverfahren über das Vermögen 1. des Herrn Adam Halli, Neu-Isenburg, Frankfurter Str. Nr. 98, und 2. des Herrn August Halli, früher Neu-Isenburg, jetzt Brandenburg (Havel), wird Schlußtermin gemäß § 162 KO und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf **Freitag, den 29. Oktober 1954, 9.30 Uhr**, Zimmer Nr. 37 im ersten Stockwerk des Amtsgerichts. Die Schlußrechnung liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33 — zur Einsichtnahme offen. Zur Schlußverteilung steht ein Massebestand von 5692,73 DM zur Verfügung; dies ergibt für die Vorrechtsgläubiger des § 61 Ziff. 1 KO mit Forderungen von 9227,95 DM eine Schlußquote von 61,7%. - 7 N 17 und 20/52 -

Offenbach a. Main, 4. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 7

2913

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Josef August Bauer, Klein-Auheim a. M., Schillerstr. 64, Inhaber der nicht eingetragenen Fa. Josef August Bauer in Klein-Auheim wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf **Freitag, den 12. November 1954, vorm. 9 Uhr**, vor dem Amtsgericht hier, Klosterhof, Zimmer 4, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1000,— DM, seine Auslagen sind auf 445,30 DM festgesetzt. — N 2/49 —

Seligenstadt, 4. 10. 1954 **Amtsgericht**

2914

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Henrik Andersson oHG. in Rüdesheim/Rhein ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 22. 10. 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Rüdesheim/Rhein, Feldstr. 9, 1. Stock, Zimmer Nr. 12, anberaumt. — 3 N 1/54 —

Rüdesheim/Rhein, 2. 10. 1954 **Amtsgericht**

2915

Im Konkursverfahren der Firma Odenwälder Mäntelfabrik, Inhaber Alfred Meier, Dieburg, soll die Schlußverteilung stattfinden. Das Verzeichnis der für die Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dieburg vom 17. 10. bis 1. 11. 1954 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Zur Verteilung an die Gläubiger mit Vorrang § 61, 1 KO mit 12 980,55 DM Forderungen stehen zur Verfügung DM 10 838,76. Alle übrigen Gläubiger gehen leer aus.

Dieburg, 6. 10. 1954 **Konkursverwalter**
gez. Ittmann
Rechtsanwalt u. Notar

2916

Über den Nachlaß des am 30. 11. 1952 in Cornberg, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Lehrers Richard Otto wird heute, am 8. 10. 1954, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird der Justizinspektor i. R. Max Nesslinger in Sontra, Knappstr. 44, bestellt. Konkursforderungen sind bis zum 1. 11. 1954 bei dem unterzeichneten Gericht in je zwei Stücken anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der Forderungen auf den 8. November 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Erben des Verstorbenen zu verabfolgen oder zu leisten; es wird ihnen ferner die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. 11. 54 Anzeige zu machen. — N 4/53 —

Sontra, 8. 10. 1954 **Amtsgericht**

2917

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Martha Meinshausen, Vertretungen, Eschwege, Bahnhofstr. 5, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — 6 N 18/52 —

Eschwege, 30. 9. 1954 **Amtsgericht**, Abt. II

2918

Über das Vermögen des Heizungsmonteurs Fritz Kiefer, Frankfurt a. M.-Niederrad, Odenwaldstr. 5, wird heute am 7. Oktober 1954, 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Steuerberater Otto W. Baller, Frankfurt a. M., Jahnstr. 21, Tel. 5 22 09, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 8. November 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 6. Dezember 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 8. November 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. — 81 N 326/54

Frankfurt a. M., 7. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

2919

Über das Vermögen der Firma Hessische Pelzmanufaktur G.m.b.H., Frankfurt am Main, Niddastr. 58 und Offenbach a. M., Ludwigstr. 53, wird heute am 7. Oktober 1954, 9.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Johannes Wutzler, Frankfurt a. M., Klüberstr. 20, Tel. 7 62 98, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 6. November 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 8. November 1954, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 6. Dezember 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 6. 11. 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. — 81 N 202/54 —

Frankfurt a. M., 7. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

2920

Über den Nachlaß des am 25. 1. 1954 in Frankfurt a. Main verstorbenen Fotografen Johann Baumann, zuletzt wohnhaft in Walldorf (Hessen), Waldstraße 1, Erben: 1. Witwe Charlotte Baumann geb. Trübe, Neuruppin, Karl-Marx-Str. 79, 2. Frank Baumann, ebenda, (Sohn des Verstorbenen) wird heute, am 2. Oktober 1954, 12 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet, da der Nachlaßpfleger Karl Ludwig Weymar in Walldorf unter Geltendmachung

der Überschuldung den Nachlaßkonkursantrag gestellt hat und das Gericht auf Grund der beigezogenen Nachlaßakten den Konkursgrund für vorliegend erachtet. Konkursverwalter: Herr Josef Oberndorfer, Walldorf (Hessen), Waldstr. 12. Konkursforderungen sind bis zum 8. November 1954 beim Gericht anzumelden. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. November 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße, Erdgeschoß, Zimmer 5. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. November 1954 anzeigen. — 2 N 16/54 —

Groß-Gerau, 2. 10. 1954 **Amtsgericht**

2921

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Oswin Pucklitsch K. G. i. L., Herrenkleiderfabrik, früher Raunheim-M., jetzt: Frankfurt a. M., Börsenstr. 3, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 5. November 1954, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337 — 81 N 260/53 —

Frankfurt a. M., 6. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

2922

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Lanson-Langsdorff chemisch-kosmetische Fabrik GmbH., Frankfurt/M., Weisfrauenstr. 14-16, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 5. November 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. — 81 N 127/54 —

Frankfurt a. M., 4. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

2923

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Hilde Wehner, Bischofsheim Krs. Hanau, Am Kreuzstein 17, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. — 81 N 228/53

Frankfurt a. M., 4. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

2924

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Eisenbetonbau Grunewald & Eiler, Frankfurt a. M., Holbeinstraße 35, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen und zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin anberaumt auf den 25. Oktober 1954, 10 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. — 81 N 380/51 —

Frankfurt a. M., 7. 10. 1954

Amtsgericht Abt. 81

2925

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Wwe. Margarethe Hoffmann, Frankfurt a. M., Sophienstr. 38, ehem. Inhaberin des Textilgeschäftes Textilpunkt, Frankfurt a. M., Bergerstr. 18, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. — 81 N 449/52 —

Frankfurt a. M., 4. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

2926

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Louis Odenwald, Frankfurt a. M.-Süd, Textorstr. 14, wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen ein besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 25. Oktober 1954, 10.15 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. — 81 N 129/53 —

Frankfurt a. M., 8. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

2927

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Apothekers Hans Ohaus, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 93, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 309,64 DM zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind 1193,25 DM bevorrechtigte Forderungen der Abt. I und II. Abt. I wird mit 86,85 DM voll befriedigt. Den Rest erhält Abt. II. Alle übrigen Forderungen fallen aus. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts, Abt. 17 aus.

Kassel, 11. 10. 1954

Der Konkursverwalter:
Dr. Tolkmitt, Rechtsanwalt

2928

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Dücker, Kassel, Untere Königsstraße 50, Inhaber der gleichnamigen Firma, Textilgroßhandlung, jetzt wohnhaft Altenhasungen, Jagdhaus, wird aufgehoben, nachdem der Vergleich vom 26. Oktober 1949 im wesentlichen erfüllt worden ist. Das am 14. September 1949 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot tritt außer Kraft. — 17 VN 7/49 —

Kassel, 2. 10. 1954 **Amtsgericht**

2929

Über den Nachlaß des Postamtmannes Karl Ermel, Seeheim a. d. B., Ober-Beerbacher Str. 21, verstorben am 6. 6. 1954, wird heute, am 6. Oktober 1954, nachmittags 15.30 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Eberlein, Zwingenberg a. d. B. Konkursforderungen sind bis zum 30. Oktober 1954 bei dem Gericht anzumelden. Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung gem. §§ 110, 132, 134 u. 137 KO und allgemeiner Prüfungstermin am Samstag, dem 20. November 1954, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim a. d. B., Wilhelmstr. 26, Sitzungssaal, Zimmer 25. Offener Arrest und Anzeigepflicht an den Konkursverwalter bis 30. Oktober 1954. — N 32/54 —

Bensheim, 6. 10. 1954 **Amtsgericht**

2930

Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Funk, Inhaber der Firma Strumpfhaus Funk in Butzbach, wird heute am 9. Oktober 1954, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt und Notar Rudolf Wolf in Butzbach wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 27. Oktober 1954 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Freitag, den 5. November 1954, 15 Uhr, — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 5. November 1954, 15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1 (Sitzungssaal) Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 27. Oktober 1954 Anzeige zu machen. — N 5/54 —

Butzbach, 9. 10. 1954 **Amtsgericht**

2931

Die Ledergroßhandels-Gesellschaft mbH. Frankfurt am Main, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Frankfurt a. M., 15. 10. 1954

Fritz Schüller (Liquidator)

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2932

Im Wege der Zwangsvollstreckung und auf Antrag des Konkursverwalters sollen die in Großauheim belegenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 8. Dezember 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Nußallee 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Grundbuch von Großauheim: 1. Band 90, Blatt 3863, Fl. R Flurst. 671/88, Hofraum Krotzenburger Straße 46, 25,91 Ar, Garten daselbst 27,41 Ar; 2. Band 67, Blatt 2899, Fl. O Flurst. 917/461 bebauter Hofraum mittlere Maingasse Nr. 3d, 1,07 Ar; Fl. O Flurst. 945/464 bebauter Hofraum mittlere Maingasse, 1,79 Ar. Der Grundstückswert ist durch Beschluß vom 24. Juni 1954 der unter 1. aufgeführten Grundstücke auf 35 726,— DM, der unter 2. aufgeführten Grundstücke auf 12 298,— DM festgesetzt worden. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals zu 1.: der Weißbindermeister Wilhelm Strauch und dessen Ehefrau Emma, geb. Steigler je zur Hälfte, zu 2.: der Ehemann allein eingetragen. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam ge-

macht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Die in der vorstehenden Sammelbekanntmachung (Abs. 1) erwähnte Glaubhaftmachung von Rechten ist ferner erforderlich, wenn der Konkursverwalter widerspricht. — 4 K 15/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Hanau, 2. 10. 1954 **Amtsgericht**

2933

Am Samstag, dem 4. Dezember 1954, vorm. 9.00 Uhr, soll an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstr. 2, Zimmer 32, das den Eheleuten a) Maschinist Walter Dahlmann in Odenhausen, b) dessen Ehefrau Helene geb. Krieg, daselbst, — zu je 1/2 — (eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks) gehörende Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Odenhausen, Band 22, Blatt 687, lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 130/2, Hof- und Gebäudefläche, = 4,34 Ar, Auf der Böhl 145, versteigert werden. Festgesetzter Wert des Grundstücks gemäß § 74 a ZVG 15 000,— DM. — 6 K 32/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 1. 10. 1954 **Amtsgericht**

2934

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Meimbressen, Band VII, Blatt Nr. 144, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. Dezember 1954, vorm. 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Meimbressen, Flur 2, Flurstück 12, Acker, Dammfeld 51,60 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Meimbressen, Flur 2, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Untermühle 115, 78,80 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Meimbressen, Flur 2, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Untermühle 115, 5,50 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Meimbressen, Flur 2, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Untermühle 115, 9,40 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Meimbressen, Flur 1, Flurstück 66, Acker, Kleekamp, 238,30 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Müller und Landwirt Karl Humburg in Meimbressen, Untermühle 115, eingetragen.

Gem. § 74 a ZVG werden die Werte der Grundstücke wie folgt festgesetzt: zu 1): 2448,— DM, zu 2) bis 4): 3747,— DM, zu 5: 8102,— DM. Es ist die Bietgenehmigung des Bauerngerichts erforderlich. - 2 K 2/54 -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Hofgeismar, 27. 9. 1954 **Amtsgericht**

2935

Am Sonnabend, dem 4. Dezember 1954, vorm. 9 Uhr, soll an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstr. 2, Zimmer 32, die ideelle Hälfte des Weißbinders Ernst Peppler in Krofdorf an den im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 63, Blatt 2287 (eingetragene Eigentümer am 21. Juni 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Weißbinder Ernst Peppler und Emmi geb. Schmidt zu je 1/2 — jetzt in Krofdorf, Rodheimer Str. 122) eingetragenen Grundstücken: lfd. Nr. 2, Flur 24 Nr. 1126/336, Hofraum, Rodheimer Straße, 0,06 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 24 Nr. 1127/336, Hof- und Gebäudefläche, Rodheimer Str. 43 — 2,65 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG für beide Grundstücke: 8500,— DM. — 6 K 24/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 11. 10. 1954 **Amtsgericht**

2936

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Daubringen, Band 3, Blatt Nr. 81, eingetragene, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Dienstag, dem 14. Dezember 1954, nachmittags 14 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gutfleischstr. 1, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal) versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Daubringen, Flur 1, Parz. 177 5/10, Liegensch. B. 48, Grünland, das Bruch, 3,70 Ar; lfd. Nr. 2, Daubringen, Flur 1, Parz. 423, Liegensch. B. 48, Grünland in der roten Mühl, 6,31 Ar; lfd. Nr. 4, Daubringen, Flur 4, Parz. 82, Liegensch. B. 48, Ackerland in den Bergwiesen, 15,23 Ar; lfd. Nr. 5, Daubringen, Flur 4, Parz. 121, Liegensch. B. 48, Ackerland vor dem Hangelstein, 16,63 Ar; lfd. Nr. 7, Daubringen, Flur 5, Parz. 166, Liegensch. B. 48, Grünland hinterm Kessel, 12,73 Ar; lfd. Nr. 8, Daubringen, Flur 5, Parz. 188, Liegensch. B. 48, Grünland, die Struth, 2,02 Ar; lfd. Nr. 9, Daubringen, Flur 5, Parz. 189, Liegensch. B. 48, Grünland daselbst, 11,58 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. August 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Margarete Deibel geb. Vogl, Ehefrau des Vorarbeiters Karl Deibel in Daubringen eingetragen. Zur Abgabe rechtswirksamer Gebote auf den gesamten Grundbesitz ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Gießen erforderlich. — 7 K 13/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Gießen, 7. 10. 1954 **Amtsgericht**

2937

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Philippstein, Band 18, Blatt 517, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 10. Dezember 1954, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Braunfels, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 406/1, Bauplatz, Bonbadenerstraße, groß 5,47 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 405/1, Bauplatz, Bonbadenerstraße, groß 8,23 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kriegsinvalide Herbert Amend in Philippstein eingetragen. — K 2/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Braunfels, 8. 10. 1954 **Amtsgericht**

2938

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Günterfürst, Band I, Blatt Nr. 64, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 20. Jan. 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Erbacher Str. 9, Zimmer Nr. 11, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Günterfürst, Flur 1, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche tlw. Haisterbacher Weg Nr. 36, 5,52 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Günterfürst, Flur I, Flurstück 80, Hof- und Gebäudefläche tlw. Haisterbacher Weg Nr. 36, 2,93 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Günterfürst, Flur I, Flurstück 81, Hof- und Gebäudefläche tlw. Haisterbacher Weg Nr. 36, 1,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ludwig Keßler in Günterfürst, Haisterbacher Weg 36, eingetragen. — K 1/52 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Michelstadt, 6. 10. 1954 **Amtsgericht**

2939

Zwecks Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 98, Blatt Nr. 4936, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Samstag, dem 18. Dez. 1954, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fl. 21, Nr. 186, 7/10, Hofreite Nr. 7, Grasgarten, Grabgarten, Freiligrathstr., 1055 qm, Betrag der Schätzung 36 500,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Direktor Paul Griebel in Darmstadt und dessen Ehefrau Marie geb. Wolf zu je 1/2 eingetragen. — 3 K 12/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 2. 10. 1954 **Amtsgericht**, Abt. 3

2940

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 3, Band 25, Blatt Nr. 1191, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Samstag, dem 4. Dezember 1954, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 1316, Hofreite Nr. 46, Landwehrstraße, 167 qm, Betrag der Schätzung: 21 500,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Direktor i. R. Karl Zöller in Darmstadt eingetragen. — 3 K 28/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 1. 10. 1954 **Amtsgericht**, Abt. 3

2941

Zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 26, Blatt 1221, und Bezirk VI, Band 39, Blatt Nr. 1814, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 18. Dezember 1954, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. a) 1, Fl. 1 Nr. 1115, Grasgarten Nieder-Ramstädter Straße, 98 qm; lfd. Nr. a) 2, Fl. 1, Nr. 1116, Hofreite Nr. 57 daselbst, 279 qm, Betrag der Schätzung: 7900,— DM; lfd. Nr. b) 1, Fl. 9 Nr. 42 7/10, Grasgarten (Vorgarten) Wilhelm-Jäger-Straße, Hofreite Nr. 1 daselbst, Grabgarten daselbst, 559 qm, Betrag der Schätzung: 13 590, DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Wwe. Margarete Blumenschein geb. Elgert in Darmstadt bzw. Wwe. Margarete Elgert geb. Elgert in Darmstadt eingetragen. — 3 K 42/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 30. 9. 1954 **Amtsgericht**, Abt. 3

2942

Zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 3, Band 28, Blatt Nr. 1349, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 11. Dezember 1954, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer 519, versteigert werden. 1/2-Anteil der 1. Dorothea Bender Wwe. geb. Matthes in Darmstadt-Eberstadt, 2. Rosa Margarethe Heldmann geb. Bender, daselbst. 3. Walter Bender, daselbst in Erbengemeinschaft an: 1. Fl. 3 Nr. 867 7/10, Grabgarten (Vorgarten) Viktoriastraße, 21,5 qm; 2. Fl. 3 Nr. 868, Hofreite Nr. 65, daselbst, 143,5 qm; 3. Fl. 3 Nr. 869, Grasgarten, daselbst, 88 qm; 4. Fl. 3, Nr. 869 5/10, Waschküche Nr. 65, daselbst, 12 qm. Betrag der Schätzung: 1/2 von 32 000,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Dorothea Bender geb. Matthes, Rosa Margarethe Heldmann geb. Bender und Walter Bender, alle in Darmstadt-Eberstadt, in Erbengemeinschaft zu 1/2 eingetragen. — 3 K 47/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 1. 10. 1954 **Amtsgericht**, Abt. 3

2943

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dieburg, Band 25, Blatt Nr. 2296, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, dem 20. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Dieburg, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Dieburg, Flur 8, 126 49/100, Hofreite, 2,20 Ar, Grabgarten, 2,41 Ar, an der Klosterbrücke. Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 11 700,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Johann Sebastian Blank, Dentist in Dieburg, eingetragen. — K 12/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 7. 10. 1954 **Amtsgericht**

2944

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Langenselbold, Blatt Nr. 3383, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. März 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Steinweg 13, Zimmer Nr. 9, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Langenselbold, Flur 58, 55/40 Acker (Obstb.) die Klosterwingerte, 33,80 Ar; lfd. Nr. 2, Langenselbold, Flur 58, 41, Acker (Obstb.) die Klosterwingerte, 7,43 Ar. Der Grundstückswert ist auf 2879,— DM festgesetzt. Die Abgabe von Geboten bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsamts Hanau. Gebote ohne Genehmigung werden zurückgewiesen. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. August 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Gasche in Langenselbold, Hanauer Str. 37, eingetragen. — K 9/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Langenselbold, 2. 10. 1954 **Amtsgericht**

2945

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band XI, Blatt Nr. 833, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. Dezember 1954, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Frankfurter Str. 132, Zimmer Nr. 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Bad Vilbel, Flur 2, 347, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 23, 1,17 Ar. Ortsgerichtliche Schätzung: 18 000,— DM; Einheitswert: 8300,— DM, jedoch nur die ideelle Hälfte des Miteigentümers August Wasser. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) August Wasser zu 1/2, b) Margarete Wasser geb. Volz, dessen Ehefrau, zu 1/2 eingetragen. — K 5/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 5. 10. 1954 **Amtsgericht**

2946

Am 8. Dezember 1954, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Wellerode, Band 17, Blatt 758, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2: Gemarkung Wellerode, Flur 22, Flurstück 18/10, Ackerland, der Eisberg, Größe: 25 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 7. August 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Kaufmann Walter Gerlach in Wellerode. — 18 K 37/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Kassel, 7. 10. 1954 **Amtsgericht**

2947

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Künzell, Band 14, Blatt Nr. 500, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. Dezember 1954, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle in Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 4, Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 399/10, Lieg. B. 473, Geb. B. 309, Hof- und Gebäudefläche Mittelweg Haus Nr. 3 = 2,57 Ar; lfd. Nr. 6 Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 10/14 Lieg. B. 473, Beg. B. 309, Hof- und Gebäudefläche Mittelweg Haus Nr. 3 = 3,68 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Molkereiangestellte Franz Hirsch in Bachrain (Haus Nr. 17) eingetragen. — 5 K 4/51 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Fulda, 11. 9. 1954 **Amtsgericht**, Abt. 5

2948

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Fulda, Band 71, Blatt Nr. 2939, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. Dezember 1954, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Fulda, Königstr. 38, Zimmer 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 14, Gemarkung Fulda, Flur 13, Flurstück 378/140 Lieg. B. 2685 Geb. B 57 Bebauter Hofraum nebst Hausgarten, Bahnhofstr. 16 = 6,67 Ar, lfd. Nr. 15, Gemarkung Fulda, Flur 13, Flurstück 377/140 = 4,58 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Josef Backes, techn. Bahnbeamter in Fulda, Bahnhofstraße 15, b) Bernhard Backes, Kaufmann, Fulda, Bahnhofstr. 16, c) Ehefrau Maria Schwarzmann geb Backes, Fulda, Heinrichstr. 65, d) Martin Backes, Kaufmann, Fulda, Heinrichstr. 15 — je zu einem Viertel Anteil — eingetragen. — 5 K 7/52 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen" wird hingewiesen.

Fulda, 6. 10. 1954 **Amtsgericht**, Abt. 5

B Anzeigen anderer Behörden

2949

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse sind abhanden gekommen. Ausgestellt für:

AIII	143 503	Gaul, Elisabeth, geb. Maibauer, Marburg a. L., Großseelheimer Str. 17.
AIII	833 955	Bartmann, Lucy, Bad Homburg, Promenade 82.
AIII	598 497	Heinrich Fachinger und Maria geb. Löw, Lindenholzhausen, Stiegelstr. 17.
AIII	202 909	Bansa, Cleophea, Arnoldshain/Ts., Krs. Usingen.
E	175 296	Pfeifer, Peter, Wiesbaden, Baumstr. 17.
E	164 527	Schütz, Wolfgang, Wiesbaden, Kaiser-Friedr.-Ring 41.
E	91 431	Brühl, Willy, Wiesbaden, Rheinstr. 75.
E	85 702	Wittgen, Wilhelmine, geb. Oppermann, Wiesb.-Sonnenberg, Forststr. 17.
E	77 594	Reininger Käthe, geb. Lupp, Wiesbaden, Schulgasse 5.
E	17 341	Bauer, Maria-Barbara, Wiesbaden, Dotzheimer Str. 8.

Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 16. November 1954 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Wiesbaden, 16. 10. 1954

Direktion der Nassauischen Sparkasse

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag des „Staats-Anzeiger", Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt/Main, Münchener Str. 54, zum Preise von DM —,45 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Verlag Kultur und Wissen GmbH." Nr. 117 337 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zeile DM —,60. Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —,40. Nichtamtlicher Teil DM 0,80. Gültig ist Anzeigen-Preisliste Nr. 1 v. 1. 10. 1954. Anzeigenannahme: Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Öffentlicher Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Schließfach 909. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH. Frankfurt/Main, Münchener Straße 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 9 03 41. Auflage 8500.